



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 8. Juli 1968

Nr. 28

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Neue Anschrift des Versorgungsamtes Wiesbaden	1042
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1033	Neue Fernsprech-Nummer des Versorgungsamtes Frankfurt am Main	1042
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1033	Einrichtung von Zahlstellen bei den Gerichten für Arbeits-sachen	1042
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Regelmäßig zu durchlaufende Ämter gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 HLVO; hier: Amtsinspektor und Oberamtsrat	1034	Dritte Änderungsanordnung zur Zweiten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge	1042
Pollzeiliche Überwachung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr; hier: Erreichbarkeit der Gewerbeaufsichtsämter während und außerhalb der Dienstzeit	1034	Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamtes Hofheim i. Ts.	1042
Der Hessische Minister der Finanzen		Personalmeldungen	
Bestimmung von Nivellementpunkten IV. Ordnung; hier: Kostenbeteiligung durch Antragsteller	1035	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1043
Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	1035	Regierungspräsidenten	
Aufstellung von Warenautomaten in Dienstgebäuden des Landes Hessen	1037	DARMSTADT	
Herstellung von Rahmenflurkarten; hier: Kostenbeteiligung durch Auftraggeber	1037	Aufhebung der „Baur-von-Bétaz-Stiftung“ in Lindenfels/Odw. KASSEL	1045
Der Hessische Minister der Justiz		Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlass einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald)	1045
Gerichtsorganisation (Errichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte)	1037	Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlass einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck (Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet)	1045
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederkaufungen, Krs. Kassel	1045
Vollzug der Maklerverordnung	1039	Buchbesprechungen	1045
Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1969	1041	Öffentlicher Anzeiger	1047
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst im Bergfach	1041	Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt	1052
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1968	1052
Durchführung der fachlichen Aufsicht über die Fleischbeschau-tierärzte und der fachlichen Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken	1041		

769

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Bamberger, Günther, Vorarbeiter, Heringen;
 Bruns, Günther, Fahrsteiger, Heringen;
 Fellner, Hans, Grubenaufseher, Wölfershausen;
 Hennemuth, Heinz, Fahrhauer, Hilgershausen;
 Heise, Helmut, Fahrsteiger, Oberbreitzbach;
 Jung, Robert, Fahrsteiger, Großalmerode;
 Pfaff, Willi, Aufseher i. L.; Heimbaldshausen;
 Schäfer, Willi, Hauer, Philippsthal;
 Schneider, Adam, Obersteiger, Widdershausen;

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Müller, Willi, Hauer, Eibach/Dillkreis.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 II B 2 — 14 e 04/01

StAnz. 28/1968 S. 1033

770

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 17. Februar 1968 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Erwin Kirst, Niederbieber, die Hessische Rettungs-medaille.

Wiesbaden, 16. 4. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
 — II A 3 — 14 c —

StAnz. 28/1968 S. 1033

771

Der Hessische Minister des Innern

**Gemeinsamer Runderlaß
des Ministers des Innern
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten,
der Fachminister und im Einvernehmen mit dem
Direktor des Landespersonalamts**

**Regelmäßig zu durchlaufende Ämter gemäß § 1 Abs. 3
Satz 2 HLVO;**

hier: Amtsinspektor und Oberamtsrat

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) wird bestimmt, daß die durch das Erste Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz geschaffenen Spitzenämter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 und A 13) nicht regelmäßig zu durchlaufen sind.

Wiesbaden, 21. 6. 1968

**Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 8 d 02**

StAnz. 28 1968 S. 1034

772

**An alle
Schutzpolizeidienststellen im Lande Hessen**

Polizeiliche Überwachung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr;

hier: Erreichbarkeit der Gewerbeaufsichtsämter während und außerhalb der Dienstzeit

Bezug: Mein Runderlaß vom 4. Juli 1966 — III B 52 — 66 1 28.23 —

1. Nach Nr. 5.5 des gemeinsamen Runderlasses vom 20. 2. 1963 (StAnz. S. 300) in der Fassung vom 13. 10. 1965 (StAnz. S. 1265) hat die Polizei sich an das für den Kontrollort zu-

ständige Gewerbeaufsichtsamt zu wenden, wenn sie für ihre Aufsichtsaufgaben im Einzelfall sachkundiger Unterstützung bedarf oder den Einsatz von Strahlungsmeßgeräten für notwendig hält.

2. In Anbetracht der erheblichen Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr für die Öffentlichkeit und die eingesetzten Polizeibeamten bei einem Unfall auftreten können, ist es notwendig, daß die Polizei jederzeit die zuständigen sachkundigen Personen benachrichtigen kann. Damit dies unverzüglich geschehen kann, habe ich in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen einen Alarmierungsplan — getrennt nach Regierungspräsidenten — zusammengestellt (Anlage), aus dem sowohl die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Gewerbeaufsichtsämter (Amtsbezirke) als auch die Namen, Anschriften und Telefonanschlüsse derjenigen Personen, die während und außerhalb der Dienstzeit benachrichtigt werden können, zu ersehen sind.

3. Ich bitte, bei den Polizeiverkehrsbereitschaften und Polizeikommissariaten den Alarmierungsplan unter Ziff. 8 (Strahlenschutz) in die Organisations- und Einsatzmappen einzulegen.

4. Künftig eintretende Änderungen werde ich bekanntgeben.

5. Den Bezugserlaß sowie die Erlasse zur Änderung der Anlage zum Bezugserlaß vom 8. 3. 1967 und 15. 12. 1967 hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 18. 6. 1968

**Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 1 28.23**

StAnz. 28 1968 S. 1034

*

Strahlenschutz-Alarmierungsplan

Anlage

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	Amtsbereiche	zu benachrichtigen	
		während der Dienstzeit	außerhalb der Dienstzeit
I. REG.-BEZIRK DARMSTADT			
Darmstadt	Darmstadt-Stadt Darmstadt-Land Bergstraße Groß Gerau	a) RGR Dipl.-Ing. Vopel Tel. (06151) 12/928	a) RGR Dipl.-Ing. Vopel 6100 Darmstadt-Eberstadt Brandenburger Str. 33
		b) RegGew.Ass. Sander Tel. (06161) 12 830	b) RegGew.Ass. Sander 6104 Jugenheim, Gartenstr. 12 Tel. (06257) 21 02
Frankfurt	Frankfurt Gelnhausen Hanau-Land Hanau-Stadt Obertaunus Schlüchtern Usingen	a) RegGew.Dir. Hans Musel Tel. 23 31 54 u. 23 02 11 — 13 23 61 54 — 56 / App. 10	a) RegGew.Dir. Hans Musel 6079 Sprendlingen, Am Trauben 13 Tel. Amt Langen/Hessen (06103) v. Frankfurt/M. aus 96) 6 10 15
		b) ORegGew.Rat Theodor Meilinger Tel. 23 02 11 — 13 23 61 54 — 56 / App. 22	b) ORegGew.Rat Theodor Meilinger 6000 Frankfurt/M., Gerhard-Hauptmann-Ring 304 Tel. —
		c) RegGew.Ass. Bernhard Lieberknecht Tel. 23 02 11 — 13 23 61 54 — 56 / App. 25	c) RegGew.Ass. Bernhard Lieberknecht 6078 Neu Isenburg, Waldstr. 131 Tel. —
Gießen	Gießen-Stadt Gießen-Land Alsfeld Büdingen Friedberg Lauterbach	a) ORegGew.Rat Dipl.-Ing. Messner Tel. (0641) 3 31 36	a) ORegGew.Rat Dipl.-Ing. Messner 6300 Gießen, Geranienweg 15 Tel. (0641) 3 18 51
		b) RegGew.Rat Dipl.-Ing. Kemper Tel. (0641) 3 31 36	b) RegGew.Rat Dipl.-Ing. Kemper 6300 Gießen, Riegelpfad 104 b. Müller (Tel. (0641) 7 65 03 oder 3551 Gießfelden, Cölber Str. 15 Tel. (06423) 8 90
Limburg	Limburg Oberlahn Dillenburg Wetzlar Biedenkopf	a) RegGew.Ass. Dipl.-Ing. Peschick Tel. (06431) 67 75 u. 38 73	—
		b) ORegGew.Rat Schwab Tel. (06431) 67 73 u. 38 73	b) ORegGew.Rat Schwab, 6250 Limburg, Andreasstr. 10 Tel. (06431) 31 11
		c) RegGew.Rat Hinkel Tel. (06431) 67 73 u. 38 73	—

Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt	Amtsbereiche	zu benachrichtigen	
		während der Dienstzeit	außerhalb der Dienstzeit
I. REG. - BEZIRK DARMSTADT			
Offenbach	Offenbach-Stadt Offenbach-Land Dieburg Erbach	a) ORegGew.Rat Dipl.-Ing. Hensel Tel. (v. Wiesbaden 91, alle übrigen 0611) 8 21 97	a) ORegGew.Rat Dipl.-Ing. Hensel 6000 Frankfurt/M., Wittelsbacher Allee 44, Tel. (von Wiesb. 91 alle übrigen 0611) 49 26 49
		b) RegGew.Ass. Dipl.-Ing. Röder Tel. (v. Wiesbaden 91 alle übrigen 0611) 8 21 97	b) RegGew.Ass. Dipl.-Ing. Röder 6050 Offenbach/M., Geleitstr. 13
Wiesbaden	Wiesbaden Rheingau Main-Taunus Untertaunus	a) RegGew.Rat Hirschmann Tel. (06121) 37 20 28/29, App. 410	a) RegGew.Rat Hirschmann, 6500 Mainz-Gonsenheim, Jakob-Steffan-Str. 65 Tel. (06131) 2 28 12
		b) ORegGew.Rat Brune Tel. (06121) 3 70 28 / 29	b) ORegGew.Rat Brune, 6200 Wiesbaden, Richard-Wagner-Str. 6 Tel. (06121) 37 28 14
II. REG. - BEZIRK KASSEL			
Kassel	Kassel-Stadt Kassel-Land Eschwege Fritzlar-Homberg Hofgeismar Melsungen Waldeck Witzenhausen Wolfhagen	a) RegGew.Dir. Schardt Tel. (0561) 70 81	a) RegGew.Dir. Schardt, 3503 Kassel-Lohfelden, An der Kulturhalle 4 Tel. (0561) 5 43 56
		b) ORegGew.Rat Maaßen Tel. (0561) 70 81	b) ORegGew.Rat Maaßen, 3500 Kassel, Erich-Klabunde-Str. 73 Tel. (0561) 7 23 23
Fulda	Fulda-Stadt Fulda-Land Bad Hersfeld Hünfeld Rotenburg/Fulda	a) ORegGew.Rat Gehrling Tel. (0661) 24 01	a) ORegGew.Rat Gehrling, 6401 Maberzell, Am Berg 54 Tel. (0661) 7 81 92
		b) RegGew.Ass. Bronder Tel. (0661) 24 01	b) RegGew.Ass. Bronder, 6400 Fulda, Einhardtstr. 39
Marburg	Marburg-Stadt Marburg-Land Frankenberg Ziegenhain	a) ORegGew.Rat Zaiss Tel. (06421) 21 57	a) ORegGew.Rat Zaiss, 3554 Cappel, Finkenstr. 3 Tel. (06421) 8 74 01
		b) ORegGew.Rat Kemper vom Staatl. GAA Gießen, Dammstr. 47, Tel. (0641) 3 31 36	b) ORegGew.Rat Kemper, 3551 Goßfelden, Cölber Weg 5 Tel. Wetter (06423) 890

773

Der Hessische Minister der Finanzen

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Bestimmung von Nivellementpunkten IV. Ordnung;

hier: Kostenbeteiligung durch Antragsteller

Bezug: a) Runderlaß vom 21. 12. 1959 — K 5100 A —
14 — VI/2 — (StAnz. 1960 S. 87)

b) Runderlaß vom 18. 5. 1960 — Az. w. o. — (n. v.)

1. (1) Wird in Ausführung eines besonderen Antrages das Nivellementpunktfeld durch Punkte IV. Ordnung verdichtet, so ist für die Erledigung der örtlichen Arbeiten durch den verantwortlichen Beamten oder Angestellten je Nivellementpunkt IV. Ordnung ein Kostenanteil in Höhe von 15,— DM zu erheben. Wenn der Antragsteller die Meßgehilfen nicht stellt, sind außerdem die pauschalierten Aufwendungen für die vom Hessischen Landesvermessungsamt oder von dem Katasteramt gestellten Meßgehilfen in Höhe der Nr. 33 Buchst. c des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur KatGebO vom 4. 5. 1968 — GVBl. S. 123) voll zu erheben. Ebenfalls voll zu erheben sind die Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial und für dessen Beförderung.

(2) Für die Erledigung der häuslichen Arbeiten sind keine Kostenanteile zu erheben.

(3) Die Katasterämter vereinnahmen die nach Absatz 1 zu erhebenden Kostenanteile und Auslagen bei Kap. 06 07 — 3 (ab 1969 Kap. 06 07 — 111 11).

2. Die vorstehende Regelung tritt am 1. 7. 1968 in Kraft und ersetzt zum gleichen Zeitpunkt den Bezugserlaß zu b).

Wiesbaden, 12. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3330 A — 11 — IV B 2

StAnz. 28/1968 S. 1035

774

Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen

Die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen des früheren Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1935 (RBB S. 59) in der Fassung vom 10. Juni 1942 (RBB S. 144) werden unter Berücksichtigung meines

Rundschreibens vom 25. Juli 1952 — P 1525 A — 2 — I 3 4 — durch folgende Fassung ersetzt:

**Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen
in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien — VR —)**
Vom 14. Juni 1968

Nr. 1

(1) Werden Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Landes Hessen durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, so dürfen ihnen auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach Maßgabe der Nr. 3 bis 7 gewährt werden.

(2) Als besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben nötigen, sind insbesondere anzusehen:

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß,
- b) Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung,
- c) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder bei deren Verheiratung oder beim Verlassen des Elternhauses oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung,
- d) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von mittellosen Familienangehörigen, wenn durch eine öffentliche oder private Fürsorgemaßnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird,
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat, Wäsche, Kleidern und Schuhwerk, z. B. durch Brandschaden.

(3) Unverzinsliche Vorschüsse können außerdem gewährt werden, wenn für die Aufwendungen bei einem Krankheits- oder Todesfall Ersatz von einer Versicherung zu erwarten ist oder von einem Dritten Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung gefordert werden kann. Ein derartiger Vorschuß kann bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe gewährt werden und bleibt bis zur endgültigen Entscheidung über den Ersatzanspruch unabgewickelt. Die Leistung des Vorschusses kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Vorschußnehmer als Sicherung seinen Ersatzanspruch in Höhe des Vorschusses an das Land abtritt und dem Land die Befugnis einräumt, den abgetretenen Teil des Anspruchs selbständig geltend zu machen. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß die Rechtsverfolgung des Anspruchs ohne Verschulden des Vorschußnehmers ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so wandelt die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle den Vorschuß in entsprechender Höhe in eine Beihilfe um.

Nr. 2

(1) Vorschüsse dürfen unbeschadet der Nr. 7 nicht gewährt werden:

- a) zu Aufwendungen aus Anlaß einer Konfirmation oder Kommunion,
- b) zum Erwerb oder zur Erhaltung von Grundstücken,
- c) wegen Inanspruchnahme als Bürge,
- d) zur Führung von Zivilprozessen,
- e) zur Beschaffung von Hausrat, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b, c oder e gegeben sind,
- f) zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche und Schuhwerk, Beschaffung von Wintervorräten, Urlaubs- und Erholungsreisen.

(2) Ferner dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden, wenn durch Gewährung einer Unterstützung oder Beihilfe für einen Krankheits-, Geburts- oder Todesfall oder durch Leistungen einer Versicherung ausreichend geholfen wird.

Nr. 3

Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen und sind deshalb, wie auch zur Vermeidung von Ausfällen, sehr vorsichtig zu bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in ungekündigter Stellung befinden. An Ruhestandsbeamte sowie an Hinterbliebene dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

Nr. 4

Der Vorschuß kann auf das Zwanzigfache des festzusetzenden monatlichen Tilgungsbetrages bemessen werden. Der Höchstbetrag eines Vorschusses ist das Doppelte der monat-

lichen Dienstbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigung) oder Angestelltenvergütung bzw. der tarifmäßige Arbeitslohn für 52 Arbeitstage.

Nr. 5

(1) Die Abdeckung des Vorschusses beginnt mit dem auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstage für die Dienstbezüge und ist spätestens bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet worden ist, für die der Vorschußnehmer später Ersatz von anderer Stelle (Versicherungsleistungen, Sterbegeld, Unterstützungen usw.) erhält, ist der Ersatzbetrag zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(2) Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig das Tilgungsverfahren.

(3) Im Weihnachtsmonat unterbleibt eine Tilgung des Vorschusses. In dem Monat, in den der Hauptteil des zustehenden Erholungsurlaubs fällt, kann die Tilgung des Vorschusses auf Antrag ausgesetzt werden. Die Tilgungsfrist — s. Absatz 1 Satz 1 — verlängert sich jeweils entsprechend.

Nr. 6

(1) Zuständig für die Gewährung der Vorschüsse sind, soweit nicht die oberste Landesbehörde eine andere Abgrenzung der Zuständigkeit vornimmt, die Mittelbehörden.

(2) Sind in Beihilfefällen Aufwendungen zu machen, ehe die Beihilfe festgesetzt und ausbezahlt werden kann, so kann die für die Berechnung und Anweisung der Beihilfe zuständige Behörde auf Antrag einen Vorschuß in Grenzen eines Monatsdienstbezuges, einer Monatsvergütung bzw. eines tarifmäßigen Zeitlohnes für 26 Arbeitstage gewähren. Abzüge für Steuern und Sozialbeiträge bleiben bei dieser Höchstgrenze außer Betracht. Ein nach dieser Bestimmung gewählter Vorschuß wird nach Festsetzung der Beihilfe abgewickelt.

(3) Die Bewilligungsstellen können, wenn die Tilgung des Vorschusses gesichert erscheint, Vorschüsse bis zur Höhe des Doppelten des Monatsbruttobetrag der Gesamtbezüge (ausschließlich Aufwandsentschädigungen) oder bis zu 1000 DM, falls die Monatsbruttobezüge unter 500 DM liegen, gewähren:

- a) bei der eigenen Eheschließung des Vorschußnehmers (Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b), sofern er nicht aus dem gleichen Anlaß bereits einen Vorschuß von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb erhalten hat,
- b) in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 Buchst. c; ein zur Aussteuer oder Ausstattung eines weiteren Kindes etwa gewählter Vorschuß ist in Höhe des noch nicht getilgten Betrages anzurechnen.

(4) Die Tilgung der nach Abs. 3 gewährten Vorschüsse erfolgt unabhängig von anderen Vorschüssen in monatlichen Tilgungsbeträgen, die auf 1 v. H. des jährlichen Dienstbezuges (Bruttobetrag ausschließlich Aufwandsentschädigungen) des Vorschußnehmers zu bemessen sind.

Nr. 7

Lassen besondere Umstände die Tilgung eines gewährten Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsbeträgen angezeigt erscheinen, so kann die oberste Landesbehörde den monatlichen Tilgungsbetrag bis auf die Hälfte ermäßigen. Andere Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

Nr. 8

Den obersten Landesbehörden bleibt es überlassen, für Angestellte und Arbeiter besondere Bestimmungen im Rahmen dieser Richtlinien zu erlassen.

Nr. 9

Die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf ersatzfähige Auslagen, insbesondere auf Reise- oder Umzugskosten, erfahren durch die vorstehenden Richtlinien keine Einschränkungen.

Wiesbaden, 14. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1525 A — 2 — I B 23
StAnz. 28/1968 S. 1035

775**Aufstellung von Warenautomaten in Dienstgebäuden des Landes Hessen;**

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. Juli 1967 und 18. Dezember 1967 — H/1000/67 — III A 1 (StAnz. 1967 S. 975 und 1968 S. 45).

Mit meinem Rundschreiben vom 18. Dezember 1967 habe ich zugelassen, daß die aus der Vergütung für das Gestatten der Aufstellung von Warenautomaten herrührenden Einnahmen, die über die Kostendeckung für die benötigten Wand- oder Bodenflächen sowie für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten hinausgehen, für Zwecke der Betriebsgemeinschaft verwendet werden können. Hierbei bitte ich haushaltsmäßig wie folgt zu verfahren:

Die mit dem Automatenaufsteller vereinbarte Gesamtvergütung ist bei Titel 1 (künftig 119 06) des Kapitels zu vereinnahmen, bei dem die übrigen Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Behörde oder Dienststelle gebucht werden. Der für Zwecke der Betriebsgemeinschaft zu verwendende Betrag ist durch Rotabsetzen von der Einnahme an den Personalrat zu verausgaben. Da es erforderlich ist, für diese Ausgabe eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsplan vorzuschreiben, bitte ich, bei den in Betracht kommenden Haushaltsstellen des Haushaltsplanentwurfs 1969/1970 folgenden Haushaltsvermerker auszubringen:

„Der Teil der Vergütung für das Gestatten der Aufstellung von Warenautomaten, der über die Kostendeckung für die benötigten Wand- oder Bodenflächen sowie für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten hinausgeht, darf für die Zwecke der Betriebsgemeinschaft verwendet werden. Der Betrag ist durch Rotabsetzen von der Einnahme an den Personalrat zu verausgaben.“

Als angemessene Kostendeckung für die benötigten Wand- oder Bodenflächen sowie für den Stromverbrauch bei elektrisch betriebenen Automaten sind bei mechanisch betriebenen Automaten 20 v. H. und bei elektrisch betriebenen Automaten 30 v. H. der mit dem Automatenaufstellern vereinbarten Gesamtvergütung anzusetzen. Ich bitte, diese Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 anzuwenden.

Wiesbaden, 18. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/68 — III A 1
StAnz. 28/1968 S. 1037

776

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Herstellung von Rahmenflurkarten;

hier: Kostenbeteiligung durch Auftraggeber

Bezug: a) RdErl. vom 29. 10. 1957 — Az. w. o. (n. v.)
b) RdErl. vom 18. 6. 1965 — Az. w. o. (n. v.)

1. (1) Werden im Zuge der Erneuerung des Katasterkartenwerks (Überführung der vorhandenen Karten in die gem. Nr. 45 KatEinrAnw. vorgeschriebene Form — Rahmenkarten —) auf Antrag eines Auftraggebers planmäßige Gebäudeeinemessungen und topographische Feldvergleiche ausgeführt, so sind für diese Arbeiten,
 - a) wenn der Antragsteller die erforderlichen Meßgehilfen kostenlos stellt, keine Gebühren zu erheben;
 - b) wenn der Antragsteller die Meßgehilfen nicht kostenlos stellt, die nach Nr. 33 Buchst. c) des Gebührenverzeichnisses zur KatGebO vom 4. 5. 1968 (GVBl. S. 123) pauschalierten Aufwendungen für die von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen zu erheben; Gebühren nach anderen Nummern des Gebührenverzeichnisses bleiben außer Betracht.
- (2) Für andere örtliche Arbeiten (z. B. Paßpunktbestimmungen) sind keine Kostenanteile zu berechnen.
2. (1) Werden auf Antrag eines Auftraggebers aus den Katasterkarten Rahmenkarten entwickelt, so hat der Auftraggeber von den bei der häuslichen Bearbeitung entstehenden Kosten die Hälfte zu tragen, wenn die Arbeiten auch der Erneuerung der Katasterkarten dienen.
- (2) Wird die Erneuerung der Katasterkarten durch die Rahmenkartenherstellung nicht gefördert oder sind die Katasterkarten nicht erneuerungsbedürftig, so hat der Auftraggeber die bei der häuslichen Bearbeitung entstehenden Kosten voll zu tragen.
3. Die vorstehende Regelung tritt am 1. 7. 1968 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugserlasse durch diesen Erlaß ersetzt.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 156 — IV B 2
StAnz. 28/1968 S. 1037

777**Der Hessische Minister der Justiz****Gerichtsorganisation (Errichtung von Zweigstellen der Amtsgerichte)**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Es werden errichtet

1. Im Landgerichtsbezirk Darmstadt

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Dieburg in Groß-Umstadt,
- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fürth in Hirschhorn (Neckar),
- c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Michelstadt in Höchst i. Odw.

2. Im Landgerichtsbezirk Hanau

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Gelnhausen in Wächtersbach,
- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Hanau in Langenselbold,
- c) je eine Zweigstelle des Amtsgerichts Schlüchtern in Salmünster und Steinau.

3. Im Landgerichtsbezirk Kassel

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fritzlar in Borken (Bez. Kassel).

- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Hofgeismar in Karls-
hafen.

4. Im Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

- eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wetzlar in Braunfels.

5. Im Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn

- eine Zweigstelle des Amtsgerichts Biedenkopf in Gladenbach.

§ 2

Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 3

(1) Die Zweigstelle Hirschhorn (Neckar) des Amtsgerichts Fürth ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Registersachen und der Verwaltungssachen — zuständig. Auf der Zweigstelle ist ständig ein Richter des Amtsgerichts anwesend.

(2) Die Zweigstelle Braunfels des Amtsgerichts Wetzlar ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der allgemeinen Zivilsachen, der Mahnsachen, der Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren und der Verwaltungssachen — zuständig.

(3) Die übrigen Zweigstellen sind für die in § 4 des Rund-
erlasses über die Besetzung und Aufgaben der amtsgericht-

lichen Zweigstellen vom 15. November 1963 (JMBL S. 143), geändert durch Runderlaß vom 23. November 1967 (JMBL S. 683), mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Angelegenheiten zuständig.

(4) Im übrigen gelten für alle Zweigstellen die Bestimmungen der in Abs. 3 genannten Runderlasse.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 6. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 894

StAnz. 28/1968 S. 1037

*

Anlage zu § 2

A. Landgerichtsbezirk Darmstadt

I. Amtsgericht Dieburg

— Zweigstelle Groß-Umstadt —

- | | |
|-------------------|-----------------|
| 1. Dorndiel | 10. Mosbach |
| 2. Groß-Umstadt | 11. Ober-Naues |
| 3. Harpertshausen | 12. Radheim |
| 4. Hering | 13. Raibach |
| 5. Heubach | 14. Richen |
| 6. Kleesstadt | 15. Schaafheim |
| 7. Klein-Umstadt | 16. Schlierbach |
| 8. Langstadt | 17. Semd |
| 9. Lengfeld | 18. Wiebelsbach |

II. Amtsgericht Fürth

— Zweigstelle Hirschhorn (Neckar) —

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Darsberg | 5. Neckarhausen |
| 2. Grein | 6. Neckarsteinach |
| 3. Hirschhorn (Neckar) | 7. Ober-Schönmatenweg |
| 4. Langenthal | 8. Unter-Schönmatenweg |

III. Amtsgericht Michelstadt

— Zweigstelle Höchst i. Odw. —

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. Annelsbach | 15. Hummetroth |
| 2. Birkert | 16. Kirch-Brombach |
| 3. Böllstein | 17. Bad König |
| 4. Breitenbrunn | 18. Lützel-Wiebelsbach |
| 5. Dusenbach | 19. Mümling-Grumbach |
| 6. Etzen-Gesäß | 20. Neustadt |
| 7. Forstel | 21. Nieder-Kinzig |
| 8. Fürstengrund | 22. Ober-Kinzig |
| 9. Haingrund | 23. Pfirsichbach |
| 10. Hainstadt | 24. Rai-Breitenbach |
| 11. Hassenroth | 25. Rimhorn |
| 12. Hembach | 26. Sandbach |
| 13. Hetschbach | 27. Seckmauern |
| 14. Höchst i. Odw. | 28. Wald-Amorbach |

B. Landgerichtsbezirk Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen

— Zweigstelle Wächtersbach —

- | | |
|---------------------------|----------------------|
| 1. Aufenau | 17. Oberreichenbach |
| 2. Birstein | 18. Obersotzbach |
| 3. Bößgesäß | 19. Radmühl |
| 4. Breitenborn, | 20. Schlierbach |
| Amt Wächtersbach | 21. Spielberg |
| 5. Fischborn | 22. Streitberg |
| 6. Helfersdorf | 23. Udenhain |
| 7. Hellstein | 24. Unterreichenbach |
| 8. Hesseldorf | 25. Untersotzbach |
| 9. Hettersroth | 26. Völzberg |
| 10. Katholisch-Willenroth | 27. Wächtersbach |
| 11. Kirchbracht | 28. Waldensberg |
| 12. Leisenwald | 29. Weilers |
| 13. Lichenroth | 30. Wettges |
| 14. Mauswinkel | 31. Wittgenborn |
| 15. Neudorf | 32. Wolferborn |
| 16. Neuschmidten | 33. Wüstwillenroth |

II. Amtsgericht Hanau

— Zweigstelle Langenselbold —

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Hüttengesäß | 4. Neuwidernuß |
| 2. Langendiebach | 5. Ravalzhausen |
| 3. Langenselbold | 6. Rückingen |

III. Amtsgericht Schlüchtern

— Zweigstelle Salmünster —

- | | |
|----------------|----------------|
| 1. Ahl | 7. Sarrod |
| 2. Eckardroth | 8. Bad Soden |
| 3. Kerbersdorf | bei Salmünster |
| 4. Neustall | 9. Ürzell |
| 5. Romsthal | 10. Umbach |
| 6. Salmünster | 11. Wahlert |

IV. Amtsgericht Schlüchtern

— Zweigstelle Steinau —

- | | |
|----------------|---------------|
| 1. Bellings | 5. Marjoß |
| 2. Hohenzell | 6. Niederzell |
| 3. Kressenbach | 7. Seidenroth |
| 4. Marborn | 8. Steinau |

C. Landgerichtsbezirk Kassel

I. Amtsgericht Fritzlar

— Zweigstelle Borken (Bez. Kassel) —

- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Allendorf | 18. Nassenerfurth |
| 2. Arnsbach | 19. Neuenhain |
| 3. Betzigerode | 20. Niederurff |
| 4. Bischhausen | 21. Oberurff-Schiffelborn |
| 5. Borken (Bez. Kassel) | 22. Pfaffenhausen |
| 6. Densberg | 23. Reptich |
| 7. Dillich | 24. Römersberg |
| 8. Dorheim | 25. Roppershain |
| 9. Elnode-Strang | 26. Schlierbach |
| 10. Freudenthal | 27. Singlis |
| 11. Gilsa | 28. Stolzenbach |
| 12. Gombeth | 29. Trockenerfurth |
| 13. Haarhausen | 30. Verna |
| 14. Hundshausen | 31. Waltersbrück |
| 15. Jesberg | 32. Wenzigerode |
| 16. Lembach | 33. Zimmersrode |
| 17. Lendorf | 34. Zwesten |

II. Amtsgericht Hofgeismar

— Zweigstelle Karlshafen —

a) Gemeinden:

- | | |
|-------------------|----------------------|
| 1. Arenborn | 9. Helmarshausen |
| 2. Deisel | 10. Karlshafen |
| 3. Friedrichsfeld | 11. Langenthal |
| 4. Gewissensruh | 12. Lippoldsberg |
| 5. Gieselwerder | 13. Oedelsheim |
| 6. Gottsbüren | 14. Stammen |
| 7. Gottstreu | 15. Trendelburg |
| 8. Heisebeck | 16. Vernawahlshausen |

b) Gemeindefreie Gebiete:

Gutsbezirk Reinhardswald mit den Teilen, die nördlich der Linie liegen, die gebildet wird durch die nördliche Begrenzung der Walddistrikte 69, 68, 67, 66, 60, 59, 51, die westliche Grenze des Bachgrundes „Holzappe“ und die nördliche Begrenzung der Walddistrikte 134, 133, 143, 145, 146, 160, 113, 109, 119, 124, 138, 144, 148.

D. Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

Amtsgericht Wetzlar

— Zweigstelle Braunfels —

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Albshausen | 10. Leun |
| 2. Biskirchen | 11. Neukirchen |
| 3. Bissenberg | 12. Niederbiel |
| 4. Bonbaden | 13. Niederquembach |
| 5. Braunfels | 14. Oberbiel |
| 6. Burgsolms | 15. Oberndorf |
| 7. Griedelbach | 16. Oberquembach |
| 8. Kraftsolms | 17. Stockhausen |
| 9. Kröffelbach | 18. Tiefenbach |

E. Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn**Amtsgericht Biedenkopf**

— Zweigstelle Gladenbach —

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 1. Bellnhausen | 15. Kehlrbach |
| 2. Bischoffen | 16. Mornshausen a. S. |
| 3. Bottenhorn | 17. Niederweidbach |
| 4. Damshausen | 18. Oberweidbach |
| 5. Dernbach | 19. Rachelshausen |
| 6. Diedenshausen | 20. Römershausen |
| 7. Endbach | 21. Roßbach |
| 8. Erdhausen | 22. Rüchenbach |
| 9. Friebertshausen | 23. Runzhausen |
| 10. Frohnhausen | 24. Schlierbach |
| b. Gladenbach | 25. Sinkershausen |
| 11. Gladenbach | 26. Weidenhausen |
| 12. Günterod | 27. Wilsbach |
| 13. Hartenrod | 28. Wommelshausen |
| 14. Hülshof | |

778**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

An die
Herren Regierungspräsidenten
Herren Landräte
Magistrate der kreisfreien Städte

Vollzug der Maklerverordnung

Zur Ausführung der am 1. 8. 1968 in Kraft tretenden Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen (Maklerverordnung) vom 31. Mai 1968 (GVBl. I S. 163)*) wird folgendes bestimmt:

A. Allgemeines**I.**

Zweck der Maklerverordnung ist, Gefahren für die Allgemeinheit zu begegnen, die insbesondere durch unlautere Verwaltung oder mißbräuchliche Verwendung der dem Gewerbetreibenden anvertrauten Gelder oder durch die Ausnutzung von Zwangslagen eintreten können.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung Aufzeichnungen zu machen und den Beauftragten der Landräte als Behörden der Landesverwaltung, der Magistrate der kreisfreien Städte und der Regierungspräsidenten jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten der genannten Behörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Das Ziel, die Allgemeinheit vor Übervorteilung zu schützen, kann nur erreicht werden, wenn sich die Prüfungen nicht lediglich auf die Feststellungen von formellen Verstößen gegen die Aufzeichnungspflicht beschränken.

II.

Die Landräte als Behörden der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten die Magistrate, sollen, abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Beschwerden, Hinweise), in unregelmäßigen Abständen, möglichst alle 2 Jahre, durch Stichproben feststellen, ob der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen nachkommt (§ 4).

Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen.

III.

Bei den Prüfungen ist auf die Belange des Gewerbetreibenden Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sind sie nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Rückfragen bei anderen Personen sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen bei dem Gewerbetreibenden die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich erscheint.

Auskunft im Sinne des § 4 bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen

gen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Gewerbetreibende den sich aus § 4 ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er auf die Strafbarkeit seines Verhaltens hinzuweisen.

IV.

Trotz der Verschiedenheit der Aufzeichnungsmöglichkeiten muß der Prüfer versuchen, sich einen umfassenden Einblick in die Geschäftstätigkeit zu verschaffen. Um dies zu erreichen, ist er berechtigt, ihm geeignet erscheinende Schriftstücke aufzugreifen oder sich Unterlagen vorlegen zu lassen, um von diesen aus die Prüfung zu beginnen. Die Initiative liegt bei dem Prüfer; er bestimmt, welche Geschäftsvorfälle er verfolgen will.

V.

Größter Wert ist darauf zu legen, daß alle Angaben des Gewerbetreibenden durch entsprechende Unterlagen bestätigt werden. Die Buchführung ist zu beanstanden, wenn sie über die Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden nicht entsprechend seiner Verpflichtung nach § 1 übersichtlich und hinreichend Auskunft gibt. Sogenannte Schmierzettel entsprechen in keinem Fall den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.

VI.

Es ist dem Prüfer freigestellt, wie er im Einzelfall nach den besonderen Gegebenheiten verfahren will. In der Regel wird er nach dem als Anlage beigefügten Arbeitsbogen vorgehen. Der Arbeitsbogen ist überwiegend auf das Immobilienmaklergewerbe abgestimmt; er kann für Darlehensvermittler entsprechend angewendet werden.

VII.

Nach den Erfahrungen sind Mißstände überwiegend bei solchen Gewerbetreibenden aufgetreten, die der sofortigen Aufzeichnungspflicht unterliegen, weil sie Bearbeitungsgebühren, Provisionsvorschüsse, Mietvorauszahlungen, Ablösungsbeträge usw. entgegennehmen.

VIII.

Mängel sind im einzelnen festzuhalten; allgemeine Feststellungen wie „in vielen Fällen“, „häufig“, „zahlreiche Eintragungen“ u. ä. genügen weder für Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung noch für sonstige Verwaltungsmaßnahmen (z. B. Zwangsgeldfestsetzung) oder für Strafverfahren.

B. Sachlicher Anwendungsbereich der Maklerverordnung**I.**

Vermittlung von Verträgen (§ 1 Abs. 1) ist jede auf den Abschluß eines Vertrages abzielende gewerbsmäßige Tätigkeit. Eine Vermittlung liegt daher auch dann vor, wenn eine solche Tätigkeit erfolglos bleibt oder nur der Vorbereitung des Vertragsabschlusses dient. Vermittlung betreibt auch, wer Verträge auf Grund einer ihm von einer Vertragspartei (z. B. Grundstückseigentümer) erteilten Vollmacht selbst abschließt.

*) Diese Verordnung wird im folgenden nur mit ihren Paragraphen zitiert.

II.

Verträge über Grundstücke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind Verträge über Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Zu der Vermittlung von Verträgen dieser Art zählt z. B. auch die Vermittlung von Hypotheken und Grundschulden. Gewerbetreibende, die auf eigene Rechnung Grundstücke an- und verkaufen, unterliegen nicht der Maklerverordnung.

III.

Grundstücksgleiche Rechte (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Wohnungseigentum).

IV.

Zu den Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gehören alle Arten von Raumüberlassungen einschließlich Pacht und Untermiete (Wohnungs- und Zimmervermittlung).

V.

Die Maklerverordnung ist nicht anzuwenden auf die Bankgeschäfte der Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen). Ob ein Unternehmen den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

C. Buchführungspflicht

Die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu machen, entsteht

1. mit dem Abschluß des vermittelten Vertrages (z. B. Kauf, Miete oder Pacht) oder
2. mit der Entgegennahme
 - eines Entgelts (z. B. Provisionsvorschuß, Verwaltungs-, Bearbeitungs-, Einschreibgebühr),
 - eines zur Verwahrung übergebenen Geldbetrages (z. B. Mietvorauszahlung, Kautions-, Baukostenzuschuß, Ablösungssumme),
 - eines zur Verwahrung übergebenen sonstigen Gegenstandes (z. B. Wertpapier, Bauplan, Schlüssel, Fotografie).

Wiesbaden, 21. 6. 1968

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
1 b 2 — 4 B 31 b — 5 — 371 68
StAnz. 28/1968 S. 1039

*

Anlage

**Arbeitsbogen für die Erstellung
eines Prüfungsberichtes
(Maklerverordnung)**

1. Art der gewerblichen Tätigkeit und Art der Aufzeichnung
 - 1.1 Welche Verträge werden vermittelt?
(Verträge über Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte, Häuser, Wohnungen, gewerbliche Räume, Zimmer — leer — möbliert, Darlehen.)
 - 1.2 Wann und in welcher Form wird Entgelt geleistet:
a) bei Auftragserteilung (Bearbeitungsgebühr, Provisionsvorschuß)
b) mit Abschluß des vermittelten Vertrages (Erfolgsprovision)?
 - 1.3 Werden vor Abschluß des vermittelten Vertrages Fremdgelder oder sonstige Gegenstände entgegengenommen?
(Fremdgelder: Baukostenzuschuß, Mietvorauszahlung, Zahlung für Bausparkassen, Ablösung, Kautions-, Genossenschaftsanteil, Provisionsvorschuß u. dgl.; Gegenstände: Plan, Grundbuchauszug, Vertrag, Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Schlüssel, Fotografie u. dgl.)
 - 1.4 Wo werden die nach § 1 Abs. 2 geforderten Aufzeichnungen festgehalten?
(Auftragsformblätter, Karteikarten, Schriftverkehr — alphabetisch, nach Objekten geordnet —, Kassenbuch, Journal u. dgl.)
Der Prüfer hat sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen.
- 1.5 Wird eine Inseratensammlung geführt?
- 1.6 Werden Bilanzen erstellt?
2. Ausgangsmöglichkeiten für die Prüfung von Einzelfällen:
 - 2.1 Aufzeichnungen über den Geldverkehr (Kassenbuch, Kontenauszüge, Journal, Quittungen, Kontenblätter, Auftragsdurchschriften u. dgl.).
 - 2.2 Inserate aus der Inseratensammlung oder auch Inserate, die der Prüfer mitgebracht hat.
 - 2.3 Schriftstücke, die den Gesamtunterlagen des Geschäftsbetriebes entnommen werden.
3. Prüfung von Einzelfällen:
 - 3.1 Kurze Bezeichnung des einzelnen Falles (z. B. Grundstücksvermittlung Meier/Huber, X-Straße; Zimmervermittlung Müller), wenn die Überprüfung dieses Falles zu weiteren Maßnahmen Anlaß geben kann.
 - 3.11 Sind Vor- und Zuname sowie Wohnort und Wohnung des Auftraggebers angegeben?
 - 3.12 Ist der Inhalt des Auftrages ausreichend gekennzeichnet (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)?
 - 3.13 Ist der Inhalt der Angebote aufgezeichnet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)?
 - 3.14 Vergleich der Angaben zwischen Nr. 3.12 und 3.13:
 - 3.141 War das angebotene Objekt vorhanden?
War es verfügbar?
 - 3.142 Wurden Entgelte entgegengenommen, obwohl das Objekt nicht vorhanden oder nicht verfügbar war oder der Makler vom Verfügungsberechtigten keinen Vermittlungsauftrag hatte?
 - 3.143 Ist der Makler trotz Entgegennahme eines Entgeltes untätig geblieben?
 - 3.144 Sind bei Darlehensvermittlungen die Finanzierungsbedingungen ausreichend festgelegt (Zinssatz, Beschaffungskosten, Erfolgsprämien, Auslagen, Disagio u. dgl.)?
 - 3.15 Ist das für die Vermittlertätigkeit vereinbarte Entgelt angegeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 4)?
 - 3.16 Ist das geleistete Entgelt, sind insbesondere Vorauszahlungen angegeben (§ 1 Abs. 2 Nr. 5)?
 - 3.2 Annahme von Fremdgeldern im Einzelfall
 - 3.21 Ist die Annahme vom Fremdgeldern aufgezeichnet, § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Baukostenzuschuß, Mietvorauszahlung, Zahlung für Bausparkasse, Ablösung, Kautions-, Genossenschaftsanteil, Provisionsvorschuß u. dgl.)?
 - 3.22 Welcher Betrag ist vereinnahmt?
 - 3.23 Liegen hierüber Belege vor (Kassenquittungen, Bankauszüge)?
 - 3.24 Sind die Fremdgelder dem Auftrag entsprechend verwendet und termingerecht abgeführt worden? (Falls nein, nähere Angaben.)
 - 3.25 Liegen über die Abführung der Fremdgelder Ausgabequittungen vor?
4. Fremdgelder in ihrer Gesamtheit
 - 4.1 Wurden Fremdgelder entgegengenommen?
 - 4.2 Wird ein Fremdgeldkonto geführt?
5. Zu den Aufzeichnungen
 - 5.1 Sind die Aufzeichnungen jeweils unverzüglich nach Eintritt der Aufzeichnungspflicht gemacht worden?
 - 5.11 Bei Abschluß des Vertrages nach § 1 Abs. 1?
 - 5.12 Bei Entgegennahme eines Entgeltes, eines Vorschusses oder einer Bearbeitungsgebühr?
 - 5.13 Bei Übergabe eines Fremdgeldes oder eines sonstigen Gegenstandes?
 - 5.2 Sind die Aufzeichnungen in deutscher Sprache ordentlich und übersichtlich gemacht worden (Bleistift, Streichungen, sonstige Veränderungen)?
 - 5.3 Werden die Belege und Unterlagen über die einzelnen Geschäftsvorfälle vollständig und geordnet aufbewahrt?

6. Inseratensammlung, Namens- und Firmenangabe
- 6.1 Entspricht die Inseratensammlung der Vorschrift des § 2?
- 6.2 Ist aus den Inseraten die Tätigkeit des Maklers als Gewerbetreibender zu erkennen (Chiffreanzeigen)?
- 6.3 Hat der Vermittler Wohnungen (Zimmer) öffentlich, insbesondere in Zeitungsanzeigen, auf Aushängetafeln u. dgl. zur Miete angeboten, ohne Angabe seines Namens (seiner Firma), seiner Berufsbezeichnung und des Mietpreises?
- 6.4 Wird im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr der Name entsprechend den Vorschriften des § 15 b der Gewerbeordnung verwendet? (Muster eines Briefbogens beilegen, Stempelabdruck.)
7. Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen
- 7.1 Werden die Geschäftsunterlagen aus den letzten 5 Jahren ordnungsgemäß aufbewahrt?
8. Sonstige Feststellungen
- 8.1 Besteht ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Aufträge, die gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr oder eines Kostenvorschusses entgegengenommen werden, und der Zahl der für die Auftraggeber zufriedenstellend erledigten Vermittlungsfälle? (Evtl. zahlenmäßige Gegenüberstellung.)

779

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer im Frühjahr 1969

Für die im Frühjahr 1969 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 30. November 1968 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 24. 6. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 2 — 010 — 68

StAnz. 28/1968 S. 1041

780

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst im Bergfach

In StAnz. 1967 S. 1078 muß es in § 27 Abs. 5 Satz 2 richtig heißen:

„... wenn er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.“

Die Redaktion

StAnz. 28/1968 S. 1041

781

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Durchführung der fachlichen Aufsicht über die Fleischbeschau-tierärzte und der fachlichen Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken

Die fachliche Aufsicht über die Fleischbeschautierärzte und die fachliche Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken obliegen nach § 54 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 1. August 1960 (BGBl. I S. 625) und auf Grund des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Januar 1956 — Az. VII B c — 19 g 02/01 — Tgb.-Nr. 135 — den Veterinärdezernenten bei den Regierungspräsidenten.

Die pflichtgemäßen Überprüfungen sämtlicher Fleischbeschautierärzte alle 2 Jahre und sämtlicher tierärztlicher Hausapotheken alle 3 Jahre durch die Veterinärdezernenten allein, sind in den geforderten Zeitspannen nicht möglich. In der zurückliegenden Zeit wurden daher zur Einhaltung der Termine von Fall zu Fall bereits nachgeordnete Regierungsveterinärärzte zur Wahrnehmung einzelner Überwachungsaufgaben herangezogen.

Im Interesse einer planmäßigen Durchführung vorstehender Überwachungsaufgaben beauftrage ich daher zur Unterstützung der Veterinärdezernenten bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel die Regierungsveterinärärzte

- a) der Stadt Wiesbaden,
- b) des Landkreises Friedberg,
- c) des Landkreises Eschwege,

unter gleichzeitiger Weiterführung ihrer bisherigen Dienstobliegenheiten mit der Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht über die Fleischbeschautierärzte und der fachlichen Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken

zu a) in den Kreisen

Rheingau, Main-Taunus, Obertaunus, Untertaunus, Usingen, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Dillkreis und Biedenkopf

— Veterinäraufsichtsbezirk Darmstadt II —;

zu b) in den Kreisen

Gelnhausen, Schlüchtern, Büdingen, Lauterbach, Alsfeld, Gießen und Stadt Gießen

— Veterinäraufsichtsbezirk Darmstadt III —;

zu c) in den Kreisen

Witzenhausen, Melsungen, Rotenburg, Bad Hersfeld, Ziegenhain, Hünfeld, Fulda und Stadt Fulda

— Veterinäraufsichtsbezirk Kassel II —.

Die o. a. Überwachungsaufgaben in den verbleibenden Städten und Kreisen werden

im Regierungsbezirk Darmstadt als

— Veterinäraufsichtsbezirk Darmstadt I —

und im Regierungsbezirk Kassel als

— Veterinäraufsichtsbezirk Kassel I —

von den zuständigen Veterinärdezernenten selbst wahrgenommen.

Die Regierungsveterinärärzte der Veterinäraufsichtsbezirke sind an die Weisungen der Veterinärdezernenten gebunden. Die bei den Überprüfungen festgestellten Mängel, die der Abstellung und weiterer Maßnahmen bedürfen, sind den zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Die Veterinärdezernenten können sich erforderlichenfalls in die Überprüfungstätigkeit in den einzelnen Veterinäraufsichtsbezirken einschalten.

Vorstehender Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 11. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B/Z 2 b — 7 d 04/07 — 1711
StAnz. 28/1968 S. 1041

782**Neue Anschrift des Versorgungsamtes Wiesbaden**

Das Versorgungsamt Wiesbaden ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet:

Versorgungsamt Wiesbaden
6200 Wiesbaden
Bierstädter Höhe 68
Tel.: 7 90 37, 7 90 38, 7 90 39.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
ZB — 70 16

StAnz. 28/1968 S. 1042

783**Neue Fernsprech-Nummern des Versorgungsamtes Frankfurt am Main**

Die Fernsprech-Sammelnummer des Versorgungsamtes Frankfurt am Main hat sich geändert und lautet jetzt: 56 10 11.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
ZB — 70 16

StAnz. 28/1968 S. 1042

784**Einrichtung von Zahlstellen bei den Gerichten für Arbeits-sachen**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen werden bei den Gerichten für Arbeitssachen Gebühren-zahlstellen eingerichtet.

Für die Gebührenzahlstellen gelten die „Bestimmungen über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte“ mit folgenden Abänderungen oder Ergänzungen:

Die Verwalter, die bisher die Dauervorschüsse bei den Arbeitsgerichten verwalteten, sind nunmehr Verwalter der Gebührenzahlstellen.

Der Gebührenzahlstelle obliegt

- a) die Annahme von Einzahlungen für Auslagen gemäß § 92 Abs. 2 GKG,
- b) die Auszahlung von Beträgen im bisherigen Umfang (Zahlungen aus Kap. 08 14 — 301 und 310 sowie kleinere Geschäftsbedürfnisse).

Die Verstärkung der Gebührenzahlstellen mit Geldmitteln erfolgt gemäß Bezugserlaß bei den Kassen, bei denen die Arbeitsgerichte ihre Dauervorschüsse aufgefüllt haben. Wie bisher werden bei diesen Kassen nur Vorschüsse empfangen, und zwar in Höhe des Betrages, der sich aus dem Differenzbetrag der abgeschlossenen Nachweisungen nach Muster 41 und 42 VKO ergibt. Die Nachweisungen selbst werden durch die Arbeitsgerichte dem Landesarbeitsgericht übersandt. Dieses nimmt die Abrechnung auf die entsprechenden Haushaltstitel bei der Staatskasse in Frankfurt am Main vor.

Zur Annahme von Einzahlungen sind Quittungen und Einzahlungsscheine zu verwenden.

Für eine Einzahlung sind im Durchschreibeverfahren drei Blatt auszuschreiben. Ein Blatt dient als Rechnungsbeleg und ist der Nachweisung Muster 42 RKO beizufügen. Das zweite Blatt wird zu den Prozeßakten genommen. Das dritte Blatt ist die Quittung für den Einzahler. Alle drei Blätter werden in Blocks zu je 50 Stück zusammengefaßt. Jeder Block ist von Nr. 1 bis 50 laufend durchnummeriert. Verschriebene Formulare sind zu durchkreuzen (alle drei Ausfertigungen) und der Nachweisung (Nr. 42 VKO) zusammen mit den übrigen Belegen (nach den Nummern geordnet) beizufügen.

Diese Regelung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 12. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Z 2 c 4 — 16 p 26 — 08 14

StAnz. 28/1968 S. 1042

785**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Dritte Änderungsanordnung zur Zweiten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge**

Auf Grund des § 38 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern sowie nach Anhören des Landesforstausschusses angeordnet:

Artikel 1

§ 7 der Zweiten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge vom 1. Februar 1956 (StAnz. S. 169) in der Fassung der Zweiten Änderungsanordnung vom 10. Februar 1966 (StAnz. S. 315) erhält folgende Fassung:

„Einheitswert im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der Einheitswert nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) in der am 1. Februar 1956 gültigen Fassung.

Flächenzu- und -abgänge, die seit der letzten Einheitswertfestsetzung eingetreten sind und noch nicht durch eine Fortschreibung des Einheitswertes berücksichtigt wurden, sind bei der Berechnung der Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge mit dem durchschnitt-

lichen Hektarsatz des zuletzt festgesetzten Einheitswertes in Ansatz zu bringen.

Maßgebend für die Berechnung der Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge ist die Waldfläche am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 6. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1060 — K 04
StAnz. 28/1968 S. 1042

786**Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamtes Hofheim i. Ts.**

Das Hessische Forstamt Hofheim i. Ts. ist ab 11. 6. 1968 unter der Rufnummer

Hofheim 64 74
zu erreichen.

Wiesbaden, 11. 6. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1090 — V 41
StAnz. 28/1968 S. 1042

Es sind

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium:

ernannt

- zum **Oberlandforstmeister** Landforstmeister (BaL) Dr. Walter Pfnorr (30. 3. 1968);
- zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Johannes Dehnicke, Franz Fiedler (19. 2. 1968); Ludwig Löffler (30. 3. 1968);
- zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** (BaL) Oberregierungslandwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Walter Kolt (8. 5. 1968);
- zum **Regierungsrat** Amtsrat (BaL) Otto Dippel (30. 3. 1968);
- zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Otto Eisenach (21. 3. 1968); Herbert Mann (21. 3. 1968); Erwin Bechlinger (26. 4. 1968);
- die **Forstamtmänner** Heinrich Fett (4. 6. 1968); Heinz Jobst (4. 6. 1968);
- zum **Forstamtmann** Oberförster (BaL) Georg von Burstin (16. 1. 1968);
- zu **Regierungsamtmännern** Regierungsoberinspektorin (BaL) Thea Heinrich (21. 3. 1968); Regierungsoberinspektor (BaL) Ewald Branse (27. 5. 1968);
- zum **Regierungsvermessungsamtmann** Regierungsvermessungsoberinspektor (BaL) Georg Stapp (22. 3. 1968);
- zu **Amtsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre (BaL) Ernst Eigler, Alfred Roth, Rudolf Zammert (alle 30. 5. 1968);
- zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Fritz Pfrang (24. 5. 1968);
- zum **Regierungssekretär** (BaP) Regierungssekretär z. A. (BaP) Wolfgang Ziske (1. 4. 1968);

b) Landeskulturverwaltung:

ernannt

- zum **Regierungskulturrat** (BaL) Regierungsassessor (BaP) Karl-Erich Ritter, Kulturamt Wiesbaden (3. 4. 1968);
- zum **Regierungsoberinspektor** (BaL) Regierungsoberinspektor (BaP) Wolfgang Koudelka, Kulturamt Wiesbaden (11. 4. 1968);
- zum **Regierungsoberinspektor** (BaP) Regierungsinpektor (BaP) Werner Schmidt, Kulturamt Hanau (5. 3. 1968);
- zu **Regierungsvermessungsoberinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Helmut Hoffmann, Kulturamt Hanau; Dieter Vogt, Kulturamt Wiesbaden; Helmut Volz, Kulturamt Fulda; Wolfgang Welter, Kulturamt Gießen (24. 4. 1968);
- zu **Regierungsinpektoren z. A. (BaP)** die Regierungsinpektoranten (BaW) Jürgen Eller-Bellersheim, Hans-Joachim Hecker, Edgar Köster, Franz Olbort, Bernd Zahn, Landeskulturamt (8. 4. 1968);
- zu **Regierungsvermessungsinpektoranten (BaW)** die Ingenieure für Vermessungstechnik Eckart Schumacher, Kulturamt Hanau (22. 1. 1968); Dieter Schepp, Kulturamt Gießen (1. 4. 1968);
- zum **Regierungsbauinspektoranten (BaW)** Ingenieur für Wasserwirtschaft, Kultur- und Tiefbau, Willi Schmitt, Kulturamt Dillenburg (21. 2. 1968);

in den Ruhestand getreten

Oberamtsrat Walter Göbel, Landeskulturamt, mit Ablauf Februar 1968; Regierungsamtmann Johannes Faulstich, Kulturamt Bad Hersfeld, mit Ablauf Februar 1968;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsvermessungsamtmann Johannes Breitwieser, Kulturamt Darmstadt, mit Ablauf Februar 1968;

c) Wasserwirtschaftsverwaltung:

ernannt

- zum **Oberregierungsbaurat** (BaL) Regierungsbaurat z. A. (BaP) Ulrich Klöckner, Reg.-Präs. Wiesbaden (3. 4. 1968);
- zum **Regierungsbaurat** (BaL) Regierungsbauassessor (BaP) Dr. Josef Bock, WWA Darmstadt (3. 4. 1968);

zum **Regierungsbauinspektor z. A. (BaP)** Regierungsbauinspektoranten (BaW) Otto Heller, WWA Friedberg (12. 1. 1968);

zum **Regierungsinpektor z. A. (BaP)** Regierungsinpektoranten (BaW) Manfred Eckhardt, Reg.-Präs. Kassel (6. 5. 1968);

zum **Regierungsbauinspektoranten (BaW)** der Ingenieur (grad.) Wolfgang Caspar, WWA Fulda (29. 4. 1968);

in den Ruhestand getreten

Regierungsoberbauinspektor Karl Gandras, WWA Darmstadt, mit Ablauf März 1968;

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsbauinspektor Hans Roth, WWA Darmstadt, mit Ablauf Januar 1968;

d) Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, Frankfurt am Main

ernannt

zum **Regierungsinpektor z. A. (BaP)** Regierungsinpektoranten (BaW) Hans Peter Reihmann (10. 4. 1968);

e) Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof, Bad Hersfeld

ernannt

zum **Professor bei der Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof z. A. (BaP)** der bisherige Dozent der Universität Bonn Dr. Rudolf Arens (2. 2. 1968);

f) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim am Rhein

ernannt

zum **Direktor und Professor bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim (BaL)** Direktor und Professor bei der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim z. A. (BaP) Dr. Paul Claus (12. 2. 1968);

zum **Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim (BaL)** Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Geisenheim z. A. (BaP) Dr. Wolf-Uwe von Hentig (30. 4. 1968);

zum **Weinbauinspektor (BaL)** Weinbauinspektor z. A. (BaP) Karl-Ernst Fetter (11. 4. 1968);

g) Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft, Wittenhausen

ernannt

zum **Regierungslandwirtschaftsdirektor** Oberregierungslandwirtschaftsrat (BaL) Dr. Franz-Hermann Riebel (23. 2. 1968);

h) Hessisches Landgestüt Dillenburg:

ernannt

zum **Gestütobewärter** Gestütwärter (BaL) Heinrich Stern (21. 3. 1968);

zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Gestüthilfswärter Norbert Ebert (22. 5. 1968);

i) Hessisches Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung, Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsinpektor (BaL)** Regierungsinpektor z. A. (BaP) Bruno Kunz (27. 3. 1968);

j) Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville

in den Ruhestand versetzt

Oberamtsrat Otto Sanftleben, mit Ablauf Mai 1968.

Wiesbaden, 19. 6. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 2 — 70 16.03 — Tgb.Nr. 1/68
StAnz. 28/1968 S. 1043

Landeskulturamt Wiesbaden**ernannt**

zu **Regierungssekretären (BaP)** Regierungssekretäre z. A. (BaP) Karl Bussweiler, Winfried Kremer (beide 1. 4. 1968).

Wiesbaden, 17. 4. 1968

Landeskulturamt
LK 14.0 — 9833/68
StAnz. 28/1968 S. 1044

Forstverwaltung**ernannt**

zum **Oberforststrat** der Oberforstmeister (BaL) Hans-Joachim Weimann, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (12. 2. 1968);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Werner Kalbfleisch, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (23. 1. 1968); Dr. Reinhard Wöndt, FA Homburg/Ohm (9. 1. 1968); Jost Wilke, FA Königstein (20. 2. 1968);

zu **Forstmeistern (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Gerhard Dumm, Forstschule Schotten (11. 4. 1968); Helmut Weitemeyer, Forstschule Schotten (11. 4. 1968);

zum **Forstassessor (BaP)** der Assessor des Forstdienstes Wolfram Wolff, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (10. 1. 1968);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Friedrich Horn, Reg.-Präs. Darmstadt (15. 1. 1968); Werner John, Reg.-Präs. Wiesbaden (12. 1. 1968); Kurt Kramer, Reg.-Präs. Kassel (14. 2. 1968);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Joseph Schmitt, Reg.-Präs. Wiesbaden (12. 1. 1968); Gerhard Schröder, Forstschule Schotten (14. 1. 1968);

zum **Technischen Amtsrat** der Regierungsvermessungsamtmann (BaL) Georg Ickler, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (15. 1. 1968);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Josef Feldmann, FA Marburg-Nord (4. 3. 1968); Wilhelm Hofmann, FA Darmstadt (28. 3. 1968); Hugo Westhoff, FA Niederbeisheim (18. 1. 1968);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinrich Bopp, Reg.-Präs. Darmstadt (15. 1. 1968); Johannes Hanke, Reg.-Präs. Wiesbaden (12. 1. 1968); Friedrich Justus, Reg.-Präs. Darmstadt (15. 1. 1968); Rudi Stahl, Reg.-Präs. Darmstadt (15. 1. 1968); Wilhelm Zander, Reg.-Präs. Darmstadt (15. 1. 1968);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Reinhard Blankenburg, FA Hess.-Lichtenau (27. 2. 1968); Hubert Feick, FA Störndorf (26. 2. 1968); Friedrich Fründ, FA Stölzingen (11. 4. 1968); Hans Kurt Köhler, FA Neuhof-Ost (18. 1. 1968); Wilhelm Mahr, FA Oberramstadt (24. 2. 1968); Wolfgang Raddeck, FA Hess.-Lichtenau (11. 4. 1968);

zum **Regierungsoberinspektor** der Regierungsinspektor (BaL) Ernst Brede, FA Neukirchen (11. 4. 1968);

zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** der Regierungsinspektor (BaP) Horst Eich, Reg.-Präs. Wiesbaden (12. 1. 1968);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Ludwig Braun, FA Neuenstein (1. 4. 1968); Karl Heinz Geißler, FA Marburg-Nord (1. 4. 1968); Rolf Wagner, FA Niederbeisheim (1. 4. 1968);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Günter Bangert, FA Oberaula (16. 4. 1968); Claus Bergel, FA Fulda-Süd (16. 4. 1968); Karl Gerlach, FA Ehlen (1. 4. 1968); Heinrich Heß, FA Wellerode (1. 4. 1968); Uwe Hohmann, FA Reichenachsen (1. 4. 1968); Albrecht Keil, FA Rauschenberg (16. 4. 1968); Gert Krämer, FA Darmstadt (11. 4. 1968); Heinz Richardt, FA Wolkersdorf (1. 4. 1968); Rainer Schüler, FA Jesberg (1. 4. 1968); Volker Sobirey, FA Wilhelmsthal (1. 4. 1968); Reinhard Stanek, FA Hess.-Lichtenau (1. 4. 1968);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** Heinrich Denich, FA Wolfgang (1. 3. 1968); Erwin Groß, FA Weilburg (1. 3. 1968); Gert Weidemann, FA Schönstein (2. 1. 1968); Detlef Weiffenbach, FA Hersfeld-West (2. 1. 1968);

zum **Forstreferendar (BaW)** Peter Warmbold, FA Hatzfeld (1. 4. 1968);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** Karl-Heinz Khegel, Reg.-Bez. Wiesbaden (1. 4. 1968); Michael Lipphardt, Reg.-Bez. Wiesbaden (2. 1. 1968); Udo Lippke, Reg.-Bez. Kassel (2. 1. 1968); Walter Müller, Reg.-Bez. Kassel (4. 4. 1968); Hubertus Wachsmuth, Reg.-Bez. Kassel (2. 1. 1968);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Georg Henning, Bez. Kassel (14. 3. 1968); Gerd Wehnes, Bez. Kassel (21. 2. 1968); Jörn Wolfgang Zöller, Bez. Wiesbaden (16. 2. 1968);

zu **Revieroberforstwarten** die Oberforstwärter (BaL) Heinrich Rösch, FA Laubach (30. 1. 1968); Franz Nieten, FA Schwarzenfels (15. 1. 1968);

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen

die Revierförster (BaP) Horst Gundlach, Bez. Wiesbaden (21. 3. 1968); Heinrich Heß, FA Wellrode (25. 4. 1968); Heinz Richardt, FA Wolkersdorf (6. 6. 1968);

versetzt in den Dienst des Landes Hessen gem. § 29 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz

vom Zweckverband Hinterlandswald der Oberförster Hubert Holec (1. 2. 1968);

in den Ruhestand getreten

die Oberlandforstmeister Karl Breitwieser, Reg.-Präs. Darmstadt (29. 2. 1968); Dr. Georg Hackmann, Reg.-Präs. Wiesbaden (31. 1. 1968);

die Oberforstmeister Paul Koch, FA Mengersberg (29. 2. 1968); Günter Stirl, FA Salmünster (31. 3. 1968);

die Oberamtsräte Alfred Kambach, FA Roßberg (29. 2. 1968); Karl Beitzel, FA Großenlütder (31. 3. 1968);

die Forstamtmänner Josef Weis, FA Langen (31. 1. 1968); Alfred Dunkel, FA Schwarzenfels (31. 1. 1968);

die Oberförster Erich Bergel, FA Gahrenberg (30. 4. 1968); Alfred Effenberger, FA Neuhof-Ost (31. 3. 1968); Heinrich Schlusinski, FA Neuhof-Ost (31. 1. 1968); Adolf Schuppelius, FA Niederaula (29. 2. 1968); Heinrich Vock, FA Herborn (30. 4. 1968);

der Regierungsoberinspektor Ernst Wahl, FA Gießen (31. 3. 1968);

in den Ruhestand versetzt

die Oberforstmeister Heinz Berkenheier, FA Schönstein (30. 4. 1968); Werner Jacobi, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (31. 1. 1968);

der Regierungsamtmann Karl Hufer, FA Groß-Gerau (30. 4. 1968);

die Oberförster Willibald Gückelhorn, FA Lengfeld (30. 4. 1968); Gottfried Kowolik, FA Beerfelden (31. 3. 1968); Heinrich Trumpfheller, FA Michelstadt (31. 1. 1968); Fritz Winterstein, FA Heringen (31. 1. 1968);

verstorben

der Regierungsamtmann Richard Weigand, FA Wald-Michelbach (6. 1. 1968);

entlassen auf eigenen Antrag

der Forstreferendar Arnold Steinhauer (31. 3. 1968);

der Revierförster z. A. Reinhard Betz, Bez. Kassel (2. 4. 1968);

der Revierförsteranwärter Eberhard Funk, Bez. Kassel (31. 3. 1968).

Wiesbaden, 19. 6. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 2 — 70.16.03 — Tgb.Nr. 661/68
StAnz. 28/1968 S. 1044

788 DARMSTADT**Aufhebung der „Baur-von-Bétaz-Stiftung“ in Lindenfels im Odenwald**

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Stiftungsvorstandes mit Bescheid vom 22. 5. 1968 die „Baur-von-Bétaz-Stiftung“ in Lindenfels im Odenwald mit der Maßgabe aufgehoben, daß die bisherigen Rechte und Pflichten der Stiftung mit ihrer Auflösung auf die Stadt Lindenfels übergehen. Die von der Stadt Lindenfels fortzuführenden Einrichtungen der Stiftung (Kindergarten und Schwesternhaus) sind nach dem Stifter zu benennen.

Darmstadt, 31. 5. 1968

Der Regierungspräsident
I/1 b — 25 d 04/11 (2) — 7
StAnz. 28/1968 S. 1045

789 KASSEL**Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. 6. 1935 — RGBI. I S. 821 — i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 — RGB. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGB. I S. 1275 — i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 — RGBI. I S. 1184 — und des § 22 Abs. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNG vom 25. 10. 1958 — GVBl. S. 159 — beabsichtige ich — nach Ermächtigung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — Landschaftsteile in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes durch rote Umrandung kenntlich gemacht sind, liegt (nebst dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung) 14 Tage lang, und zwar vom 17. Juli 1968 bis 31. Juli 1968 in der Zeit von 08.00 bis 16.45 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 709, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung kann während dieser Frist auch bei den Kreisausschüssen der Landkreise Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Untere Naturschutzbehörden — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — entscheidet.

Kassel, 18. 6. 1968

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 46 b
StAnz. 28/1968 S. 1045

Regierungspräsidenten**790****Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck (Landschaftsschutzverordnung für das Ederseegebiet)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. 6. 1935 — RGBI. I S. 821 — i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 — RGB. I S. 36 — sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 — RGB. I S. 1275 — i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 — RGBI. I S. 1184 — und des § 22 Abs. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. 3. 1968 — GVBl. I S. 63 — i. V. mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem RNG vom 25. 10. 1958 — GVBl. S. 159 — beabsichtige ich — nach Ermächtigung durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — Landschaftsteile in den Landkreisen Frankenberg und Waldeck durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künftigen Landschaftsschutzgebietes durch rote Umrandung kenntlich gemacht sind, liegt (nebst dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung) 14 Tage lang, und zwar vom 17. Juli bis 31. Juli 1968 in der Zeit von 8.00 bis 16.45 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 709, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung kann während dieser Frist auch bei den Kreisausschüssen der Landkreise Frankenberg und Waldeck — Untere Naturschutzbehörde — während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — entscheidet.

Kassel, 11. 6. 1968

Der Regierungspräsident
III/7 a Az.: 46 b
StAnz. 28/1968 S. 1045

791**Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Niederkaufungen, Kreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1968 die Wohnplätze:

1. „Tannengrund“
2. „Setzebachgrund“
3. „Birkengrund“
4. „Hof Leimerbach“
5. „Im Jagdgrund“
6. „Lindenhof“
7. „Hof Schellrode“
8. „Söhrehof“
9. „Waldwiesenhof“

in der Gemeinde Niederkaufungen im Landkreis Kassel eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 11. 6. 1968

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
StAnz. 28/1968 S. 1045

Buchbesprechungen

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden. Loseblattsammlung, 1. Ergänzungslieferung (April 1968), 476 S., 47,60 DM. Grundwerk einschl. 1. Erg.-Lfg. 39,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Benutzer der Sammlung „Schulrecht in Hessen“ werden das Erscheinen der 1. Ergänzungslieferung mit zahlreichen weiteren für das Schulwesen in Hessen bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die das Grundwerk (Besprechung StAnz. 1967 S. 609) vervollständigt und zugleich auf den Stand vom April 1968 gebracht wird, dankbar begrüßen.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden folgende, zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes, des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen sowie des Lehramtsgesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften: alle wesentlichen die Hessenkollegs betreffenden Erlasse (Ordnung der Eignungsprüfung, Kollegordnung, Wohnheimordnung, Relieprüfungsordnung), die Ordnung der Prüfung zum nachträglichen Er-

werb eines Volksschulabschlußzeugnisses, die Prüfungsordnung für Ingenieurschulen, der Erlaß über die Gradulierung von Ingenieurschulabsolventen, die Förderungsrichtlinien für die Studierenden an den Ingenieurschulen, den Höheren Wirtschaftsfachschulen, den Werkkunstschulen und den Pädagogischen Fachinstituten sowie der Erlaß über die Begabtenförderung an weiterführenden Schulen in Hessen, die bisher auf Grund des Lehramtsgesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Lehrer. Im Anhang sind das Gesetz zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen, das Hamburger Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie die für die Schulen bedeutsame Zweite Strahlenschutzverordnung abgedruckt.

Die handliche Sammlung, die dem Benutzer zeitraubendes Suchen in Gesetz- und Amtsblättern erspart, ermöglicht eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende schnelle und umfassende Unterrichtung über die in Hessen geltenden schulrechtlichen Bestimmungen.

Regierungsdirektor Hofmeister

Mehrwertsteuer. — Das neue Umsatzsteuerrecht. Loseblattsammlung mit Einführung, Gesetz, Durchführungsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen und Sachverzeichnisse. 5. Ergänzungslieferung, April 1968. 124 S., 8°, in Schlaufe 3,50 DM. Grundwerk mit 5. Erg.-Lfg., rd. 600 S., in Plastikordner 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die wegen ihrer strapazierfähigen Handlichkeit besonders empfehlenswerte Beck'sche Loseblattsammlung des Mehrwertsteuerrechts — vgl. die Besprechungen im Staatsanzeiger 1967 S. 1043 sowie 1968 S. 86, 401 und 865 — wird durch die 5. Ergänzungslieferung, die über 120 Seiten umfaßt und der 4. Ergänzungslieferung in kurzem zeitlichen Abstand gefolgt ist, auf den Stand von April 1968 gebracht.

Fülle und Unübersichtlichkeit der das Gesetz vom 29. Mai 1967 ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften lassen einen kritischen Rückblick angebracht erscheinen, bei dem zweierlei sofort klar ist: Die zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes liegenden sieben Monate haben unzweifelhaft nicht ausgereicht, um in verwaltungstechnischer Hinsicht den reibungslosen Übergang zum neuen Umsatzsteuersystem zu sichern; das Bundesfinanzministerium hatte ebenso unzweifelhaft die zu knapp bemessene vacatio legis besser auszunutzen können.

Am 1. Januar 1968 waren die Oberfinanzdirektionen bei der Anleitung der Finanzämter in vielen wichtigen Einzelfragen, die von Anfang an einheitliche Beantwortung und Behandlung dringend erheischten, noch völlig sich selbst überlassen. Sie haben in dieser mißlichen Lage recht unterschiedliche Entschluß- und Erfindungskraft bewiesen. In manchen Oberfinanzbezirken mußten die Finanzämter und die Steuerpflichtigen zunächst nach bestem Wissen Selbsthilfe üben, — stellenweise leben sie wohl sogar jetzt noch sozusagen aus der Hand in den Mund.

Mit einem Wort: Die Einführung der Mehrwertsteuer ist kein Ruhmesblatt für die Bundesfinanzverwaltung gewesen. Es hat jedenfalls Zeiten gegeben, in denen die oberste deutsche Finanzbehörde über souveräne verwaltungstechnische Fähigkeiten verfügte. Zu rühmen ist dagegen die Diszipliniertheit der Steuerpflichtigen und ihrer Interessensverbände. Wenn Mißlichkeiten und Reibungen bei dem Systemwechsel nach Form, Inhalt und Umfang in ertraglichen Grenzen gehalten werden konnten, so gebührt der Dank dafür vor allem auch der loyalen Zusammenarbeit der Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit den Finanzämtern.

Hoffentlich wartet das Bundesfinanzministerium nicht erst die 25. Durchführungsverordnung oder den 100. Einzelerlaß ab, bevor es den bisher oft genug plan-, rat- und systemlos anmutenden Zutaten zum Gesetz Zusammenfassungen angedeihen läßt, die wenigstens einigermaßen dem entsprechen, was billigerweise von moderner Verordnungs- und Erläuterung erwartet und gefordert werden muß. Die Länder sollten in dieser Hinsicht ihre Einflußmöglichkeiten nicht ungenutzt lassen, denn ihre Finanzämter und ihre Haushalte haben die Versäumnisse des Bundes auszubaden.

Regierungsdirektor F r e n k e l

Aktiengesetz. Kurzkommentar. Begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident beim Kammergericht. 13., völlig neubearbeitete Auflage. 1968. Von Dr. h. c. Alfr. Hueck, o. Prof. an der Universität München, und Dr. Götz Hueck, o. Prof. an der Universität Hamburg, unter Mitwirkung von Dr. Joachim Schulze, XX, 1296 S., 8°. In Leinen 75,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

In einer hochentwickelten Industrienation wie der Bundesrepublik spielt die Frage der Organisationsformen, die das Gesellschaftsrecht für den Betrieb eines Unternehmens zur Verfügung stellt, eine wichtige Rolle. Dabei kommt es nicht nur darauf an, einen möglichst reibungslosen Ablauf der geschäftlichen Tätigkeit eines Unternehmens unter Wahrung der Belange der Geldgeber normativ zu sichern. Es geht auch darum, bestimmte Wertvorstellungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts zur Geltung zu bringen.

Der Vergleich des Aktiengesetzes 1937 mit den jetzt geltenden aktienrechtlichen Vorschriften läßt deutlich werden, wo die Schwerpunkte der schon seit Jahren überfälligen Reform gesehen wurden: In der stärkeren Streuung des Aktienbesitzes, um weitere Schichten der Bevölkerung an dem Produktionsvermögen zu beteiligen; im stärkeren Schutz der Kleinaktionäre und in dem Schutz vor dem Mißbrauch von Abhängigkeiten, die sich bei konzernverbundenen Unternehmen ergeben können.

In der Einführung zu der neuen Auflage des seit langem eingeführten „Kurzkommentars“ werden diese Gründe für die Novellierung des Aktienrechts kurz und präzise herausgearbeitet. Es kann nicht überraschen, daß das Werk sich zu einem völlig neuen Buch entwickelt hat, das sich mit seinen Vorgängern nicht mehr vergleichen läßt. Die Anpassung des Aktienrechts an die Bedürfnisse der heutigen Zeit hat trotz Festhaltens des Gesetzgebers an bewährten gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen dazu geführt, den Kommentar in allen Teilen neu zu überarbeiten und die Erläuterungen weitgehend neu zu formulieren. Dabei hat sich eine erhebliche Vergrößerung des Umfangs nicht vermeiden lassen, wie die Verfasser in ihrem Vorwort bedauernd feststellen. Immerhin hat sich der Gesetzestext um etwa 60% vermehrt. Außerdem ergab sich die Notwendigkeit, zu neu aufgetretenen Zweifelsfragen Stellung zu nehmen, bei deren Lösung noch nicht auf eine ständige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Am interessantesten sind die Ausführungen der Verfasser zu den neu eingefügten Vorschriften, in denen das reformerische Ziel des Gesetzgebers am stärksten zum Ausdruck kommt. Als Beispiel hierfür ist etwa die Kommentierung des § 58 anzuführen, der die für die Gewinnpolitik einer Aktiengesellschaft so wichtige Frage der Verwendung des Jahresüberschusses regelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind hier weitgehend in ihren Befugnissen, Rücklagen ohne Zustimmung der Hauptversammlung zu bilden, zurückgedrängt worden. Diese Neuregelung berührt sich eng mit dem Problem der Selbstfinanzierung eines Unternehmens, das auch unter steuerlichen Gesichtspunkten gerade in der Aufbauphase der deutschen Wirtschaft von weittragender Bedeutung war. Die Investitionsbereitschaft der Unternehmen auf der einen Seite und das berechtigte Interesse des Aktionärs auf Ausschüttung von Gewinn mußten hier zu einem das weitere wirtschaftliche Wachstum nicht störenden Ausgleich gebracht werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Erläuterungen der Vorschriften über die Rechnungslegung (§§ 148 ff.) zu erwähnen, namentlich zu den §§ 151 und 152, welche die Gliederung der Jahresbilanz betreffen. Diesen Normen kommt nicht nur formelle Ordnungsfunktion zu; sie verhindern zugleich die Manipulation des Gewinnes durch

die Verwaltung, z. B. durch Unterbewertung der Posten des Anlagevermögens und durch Bildung unbegründeter Rückstellungen. Hier bleiben an einigen Stellen der Erläuterungen noch Wünsche offen: So vermißt man einen Hinweis auf die Problematik der in der Wohnungswirtschaft üblichen Bauerneuerungsrückstellung, die im Fachschrifttum bereits zu Diskussionen geführt hat.

Die 13. Auflage berücksichtigt selbstverständlich den neuesten Stand der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung. Trotz des Übergangs auf ein etwas größeres Format bleibt dem Kommentar die gewohnte Handlichkeit erhalten. An den höheren Preis wird man sich gewiß schwerer gewöhnen können. Dies sollte aber keinen Interessenten von dem Erwerb des Buches abhalten, wenn er sich rasch und zuverlässig über die aktuellen Fragen des Aktienrechts orientieren will.

Oberregierungsrat Dr. Daum

Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts. Ein Lehrbuch von Dr. Karl Larenz, o. Professor an der Universität München. 1967. XIX, 602 S., gr. 8°. Geheftet 34,— DM, in Leinen 38,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit dem vorliegenden Band wird die Reihe der Lehrbücher des Verlanges C. H. Beck zum BGB abgeschlossen. Der Autor hat in dieser Reihe bereits ein Lehrbuch des Schuldrechts verfaßt, dem mit acht Auflagen ein beachtlicher Erfolg beschieden ist. Man darf daher gespannt sein auf ein Werk, das „zusammenhängend lesbar, in sich verständlich und so aufgebaut“ sein soll, „daß es ein möglichst geschlossenes Bild der behandelten Rechtsinstitute ergibt“.

Das erklärte Ziel des Lehrbuchs beschränkt sich aber nicht auf eine Darstellung der positiven Normen. Der Verfasser bemüht sich vielmehr, ein „rechtstheoretisches Strukturmodell“ (S. 54) als Hilfsmittel zum Verständnis der immanenten Sinnzusammenhänge der bürgerlichen Rechtsordnung zu entwickeln und rechtsphilosophisch zu vertiefen. Dabei fällt die Entschiedenheit auf, mit der sich Larenz von der Naturrechtslehre distanziert, die in den ersten Jahren nach dem letzten Kriege für viele der ideologische Zufluchtsort im Hinblick auf das offenkundige Versagen des Positivismus war.

Wer den Ausführungen des Verfassers folgt, wird manche Anregung empfangen, auch an den Stellen, an denen seine Überlegungen zum Widerspruch herausfordern. So erscheint die These, die Theorie müsse die in das Gesetz eingetragenen Vorstellungen zu einem „geschlossenen Ganzen“ (S. 55) vereinigen, doch recht anfechtbar. Das Arbeitsrecht und das Recht der Wohnraumbereitungen drängen sich als Gegenbeispiele auf. Diese Problematik hat der Verfasser auch durchaus im Auge, denn er stellt mit Recht fest, daß die Schöpfer des BGB kein umfassendes rechtstheoretisches Konzept gehabt hätten. Daran fehlt es heute mehr denn je.

Diese Situation hat aber Larenz nicht davon abgehalten, ein Modell zu entwickeln, das verborgene Zusammenhänge des bürgerlichen Rechts uns wieder bewußt werden läßt. Es liegt im Wesen des theoretischen Denkmodells, das die Rechtswirklichkeit diesem Modell zwar nahekommt, aber ihm nicht in allen Einzelheiten entspricht. Erst der Einblick in die immanenten Zusammenhänge läßt das Verständnis für ein Rechtsgebiet wachsen, das sich durch die Kenntnis der positiven Regelung und der dazu ergangenen Entscheidungen allein schwerlich dem Lernenden erschließen wird.

Dem rechtstheoretischen Teil schließt sich ein sehr ausführlicher Teil über die „Normen und Institute des Allgemeinen Teils des BGB“ an, in dem das positive Recht zur verdienten Geltung kommt. Hier tritt das Werk in Wettbewerb zu den anderen Lehrbüchern des Allg. Teils, etwa von Emmeerus-Nipperdey oder Heinrich Lange. Um den Umfang des Buches nicht zu sehr anschwellen zu lassen, hat der Verfasser darauf verzichtet, das internationale Privatrecht, die Rechtsquellen- und Methodenlehre darzustellen. Diesen Verzicht mag der eine oder andere bedauern, weil er die Gedanken des Verfassers gerade dazu in einem Lehrbuch wie dem vorliegenden kennenzulernen wünscht. Es ist aber nicht zu übersehen, daß sich beispielsweise das internationale Privatrecht zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt und damit emanzipiert hat. Es entzieht sich daher einer Darstellung im Rahmen eines Lehrbuchs zum Allg. Teil, dessen pädagogisches Anliegen darin besteht, ein in sich verständliches und lesbares Buch vor allem dem Anfänger in die Hand zu geben.

Besonders ansprechend ist die klare und bildhafte Ausdrucksweise des Verfassers, der sich die Frische des mündlichen Vortrages auch bei der schriftlichen Darstellung erhalten hat. Gerade dieser Vorzug des Werkes, das offenbar aus Vorlesungen entstanden ist, wird dem Verfasser Leser zuführen, die sich nicht nur als „Benutzer“ eines juristischen Lehrbuchs verstanden wissen wollen.

Oberregierungsrat Dr. Daum

Wohnungsgeldgesetz und Erste Durchführungsverordnung vom 4. August 1967. 2. Auflage Januar 1968, 72 S. Einzelpreis 3,60 DM. Herausgeber: Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, Hohenzollernring 79 81.

Das um die Herausgabe von Gesetzestexten auf dem Gebiete des Wohnungswesens besonders verdiente Volksheimstättenwerk hat seine Textausgabe „Wohnungsgeldgesetz“ in 2. Auflage neu herausgebracht. Die vorliegende Ausgabe wurde ergänzt um die Erste Durchführungsverordnung zu dem Gesetz, welche die Lastenberechnung für Lastenzuschüsse abweichend von den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung neu regelt. Die Verordnung klärt eine Reihe von Zweifelsfragen, die bisher in der Praxis aufgetreten sind. Freilich ist die Verordnung nicht in allen Punkten als glücklich anzusehen, so z. B. hinsichtlich der Regelung des Ansatzes für Mietwerte im Sinne des § 10 Abs. 5 der Verordnung.

Dem Text beigegeben sind in Form von Fußnoten Hinweise auf Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau an die Länder. Diese Hinweise können den bewilligenden Stellen von Nutzen sein, wenn sie dabei nicht außer acht lassen, daß eine für sie verbindliche Auslegung nur durch die Gerichte und die obersten Landesbehörden erfolgen kann.

In dem Anhang ist neben einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexten ein Verzeichnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsgeldgesetz abgedruckt, das jedem Benutzer einer wertvollen Hilfe ist. Allerdings erhebt die Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil der ungenannt gebliebene Bearbeiter von den Verwaltungsvorschriften nur die dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau bekannt gewordenen Erlasse der Länder berücksichtigt hat.

Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Benutzung der Textausgabe. Oberregierungsrat Dr. Daum

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 8. Juli 1968

Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

2381

Bekanntmachung

— A 154 —: Die Herrn Felix Aschendorf in Wiesbaden erteilte Erlaubnis zur Rechtsberatung und zum mündlichen Verhandeln vor Gericht wurde durch Verfügung vom 14. Dezember 1967 widerrufen. 62 Wiesbaden, 19. 6. 1968

DER LANDGERICHTSPRÄSIDENT

2382 **Aufgebote**

C 115/68 — **Aufgebot**: Der Bundesbahnbetriebswart a. D. Adam Wilhelm Clausius und dessen Ehefrau Margarete Clausius geb. Allendorf, beide wohnhaft in Rothenkirchen in Gütergemeinschaft, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers lfd. Nr. 24 der im Grundbuch von Rothenkirchen, Band 6, Artikel 238, eingetragenen Grundstücke beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer zu 1/64 Anteil, Adam Kraft Wiegand in Rothenkirchen, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. September 1968 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 14. 6. 1968 **Amtsgericht**

2383 **Güterrechtsregister**

GR II 27 a — 19. 6. 1968: Müller, Joseph, Bankier, Rodheim v. d. H., Waldstraße 42, und Katharina geb. Blecher.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 6. 1968 **Amtsgericht**

2384

Neueintragung

GR 264 — 20. Juni 1968 —: Eheleute Fabrikant Dieter Schmidt und Edith geb. Müller, wohnhaft in Fleisbach (Dillkreis).

Durch Ehevertrag vom 1. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 20. 6. 1968 **Amtsgericht**

2385

GR 303: Anstreicher Johannes Best, geb. 19. 1. 1930, und Ehefrau Hilde Christine Best geb. Schöneboom in Lingelbach.

Durch Vertrag vom 30. April 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 11. Juni 1968.

6435 Oberaula, 26. 6. 1968 **Amtsgericht Neukirchen — Zweigstelle Oberaula —**

2386

GR 304: Schreiner Georg Paul Willi Landefeld, geb. 6. 11. 1937, und Ehefrau Anna Maria Landefeld geb. Becker, geb. 7. 11. 1940, in Hausen (Krs. Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 2. Januar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu.

Eingetragen am 11. Juni 1968.

6435 Oberaula, 26. 6. 1968

Amtsgericht Neukirchen — Zweigstelle Oberaula —

2387

Neueintragung

Rü GR 217 — 22. 5. 1968: Eheleute Herr Peter Werner Grün und Frau Anna Elisabeth geb. Kraus, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 4. 6. 1968

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

2388

Neueintragung

Rü GR 219 — 4. 6. 1968: Eheleute Herr Rainer Franz Sonnert, Schreiner, und Frau Katharina Rosina geb. Dörr, Rüsselsheim.

Durch Vertrag vom 17. 5. 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 4. 6. 1968

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

2389

GR 135: Bauunternehmer Siegwald Elsasser und Marianne Elsasser geborene Grosse, wohnhaft in Zierenberg, Kasseler Straße 29, haben durch Vertrag vom 22. Januar 1968 Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 5. 6. 1968 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2390 **Neueintragung**

6 VR 273 — 20. 6. 1968: Lichtbund Meißner, Eschwege.

344 Eschwege, 20. 6. 1968 **Amtsgericht**

2391

Neueintragung

6 VR 274 — 27. Juni 1968: Fanfarenzug Reichensachsen 1960, Reichensachsen.

344 Eschwege, 1. 7. 1968 **Amtsgericht**

2392

Auflösung

VR 706 — 24. Juni 1968: Vereinigung der Rheinländer im Stadt- und Landkreis Marburg an der Lahn, Sitz: Marburg an der Lahn.

Die Mitgliederversammlung hat am 2. März 1968 / 6. April 1968 die Auflösung beschlossen.

355 Marburg (Lahn), 24. 6. 1968

Amtsgericht

2393

Neueintragung

VR 295 — 25. 6. 1968. Tennisclub Jügesheim e. V. in Jügesheim.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 6. 1968

Amtsgericht

2394 **Vergleiche — Konkurse**

2 N 7/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Sandgrubenpächters Peter Kraft, Mengeringhausen, Dr.-Ohlendorf-Straße 11, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 25. Juli 1968 um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, I. Stock, Zimmer Nr. 23, anberaumt.

3548 Arolsen, 19. 6. 1968

Amtsgericht

2395

Beschluß

81 N 390/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Richard Schlanstedt, alleiniger Inhaber der Firma Richard Schlanstedt, Kraftfahrzeug- und Industriebedarf, Frankfurt (Main), Hattersheimer Straße 17, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Für die Gläubigerausschußmitglieder wurden a) Vergütung und b) Auslagen wie folgt festgesetzt: 1. Herr Josef Wollweber a) 550,— DM, b) 430,— DM, 2. Herr Westphal-Wehner a) 180,— DM, b) 52,— DM, 3. Herr Rechtsanwalt Hans Peter, a) 300,— DM, b) 60,10 DM.

6 Frankfurt (Main), 19. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2396

Beschluß

81 N 124/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudolf Hubert, alleinigen Inhabers der Firma R. Hubert, Baggerbetrieb, Frankfurt (Main), Kronberger Straße 36, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6 Frankfurt (Main), 21. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2397

81 K 245/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Frau Wilhelmine Boltjes, Frankfurt (M), Bornemannstraße 15, Inh. der Weingroßhandlung Jean Eimuth, Frankfurt (M), Münchener Straße 3—5,

wird heute, am 26. Juni 1968, um 15.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (M), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. Juli 1968 um 9.00 Uhr, Prüfungstermin: 6. September 1968 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 26. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2398

81 N 256/68 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der **Fußboden-Schnelldienst GmbH**, Frankfurt (M), Habsburgerallee 12, mit Zweigniederlassung Neu-Isenburg, Forsthaus Gravenbruch 3, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 27. Juni 1968, um 11.45 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Günter Zimmermann, Frankfurt (M), Sandgasse 6, Tel. 28 56 41, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1968 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag bis Konkurseröffnung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 26. Juli 1968, vorm. um 9.10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 6. September 1968, vorm. um 9.30 Uhr — vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M), Gr. Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. August 1968 Anzeige zu machen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsstelle wird die Deutsche Bank Frankfurt (M) bestimmt.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2399

2 N 3, 9, 11, 12/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers **Dieter Fein**, 6203 Hochheim (Main), Weinbergstraße 47, wird heute, am 1. Juli 1968, um 16.00 Uhr Konkurs eröffnet, da mehrere Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht haben, daß ihnen Forderungen gegen den Schuldner zustehen und der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach, Pfingstbrunnensstraße 5.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 8. 1968 in 2 Stücken beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Montag, den 22. Juli 1968, um 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mon-

tag, den 16. September 1968, um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Hochheim (Main), Kirchstr. 21, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juli 1968 anzeigen.

6203 Hochheim (Main), 1. 7. 1968

Amtsgericht

2400

50 N 4/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Walter Topf**, Kassel, Wilh. Allee 32, Inhaber des handelsgerichtlich eingetragenen Großhandelsgeschäfts für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen gleichen Namens, Kassel, Tränkeforte 4, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 30. Juli 1968 um 8.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 24. 6. 1968

Amtsgericht

2401

50 N 57/67 — **Konkursverfahren:** Das am 9. August 1967 über das Vermögen der **Noll & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anhängerspezialbetrieb**, Sandershausen, Hannoversche Straße 1/2, eröffnete Konkursverfahren ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind für den Verwalter: 200,— DM Vergütung und 50,— DM Auslagen.

35 Kassel, 26. 6. 1968

Amtsgericht

2402

50 N 100/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. August 1967 in Gießen verstorbenen **Kauffrau Margarete Schimmelpfennig geborene Kirchner**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmshöher Allee 198, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 30. Juli 1968 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 375,58 DM festgesetzt.

35 Kassel, 26. 6. 1968

Amtsgericht

2403**Beschluß**

1 VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Walter Becker**, Korbach, Arolser Landstraße 4 — früher Inhaber eines Fachgeschäfts für Kinderbekleidung, wird heute, am 10. 6. 1968, um 19.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Rechtsanwalt W. Ruckert, Korbach, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 23. Juli 1968 um 15.30 Uhr vor dem Amtsgericht, Hagenstraße 2, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 25, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach, Zinsen). „Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.“

354 Korbach, 10. 6. 1968

Amtsgericht

2404**Beschluß**

7 N 10/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ludwig Wanwitz, Großhandel mit Installationsartikeln, Herden, Öfen und sanitären Anlagen** in Viernheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermines hiermit aufgehoben.

681 Lampertheim, 14. 6. 1968

Amtsgericht

2405

N 1/55: In der Konkursache über den Nachlaß der am 12. Mai 1964 in Wallenrod (Kreis Lauterbach/Hessen) verstorbenen, zuletzt daselbst Brucherweg 21 wohnhaft gewesen **Hedwig Kutzner geb. Delnitz** wird an Stelle des am 2. Mai 1968 verstorbenen bisherigen Konkursverwalters, des Rechtsanwalts **Wilhelm Karpenstein** in Lauterbach (Hess.), der Rechtsanwalt **Dr. Diedrich Ortmann**, wohnhaft in Lauterbach (Hess.), Am Eichberg 3, zum Konkursverwalter bestellt.

612 Lauterbach (H.), 25. 6. 1968

Amtsgericht

2406

N 7/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Willi Sörgel**, Michelstadt, Städt. Lager, wird das Verfahren mangels verwertbarer Masse eingestellt.

612 Michelstadt, 22. 6. 1968

Amtsgericht

2407

VN 2/68 — **Vergleichsverfahren:** Die **Kauffrau Ilse Dülfer**, verw. **Mende**, geb. **Degener**, in Treysa, Am Weißen Stein 21, Alleininhaberin eines Groß- und Einzelhandels in Elektro-, Radio- und Fernsehgeräten, Treysa, Wagnergasse 41,

hat am 24. Juni 1968 ihren Vergleichsantrag vom 21. Mai 1968 vor Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters, Rechtsanwalt **Wolfgang Schmidt** in Treysa, Bahnhofstraße 18, ist beendet.

Alle nach §§ 11 bis 13 Vergl.O. getroffenen Maßnahmen, insbesondere das allgemeine Veräußerungsverbot, werden aufgehoben.

3578 Treysa, 28. 6. 1968

Amtsgericht

2408

1 VN 1/68 — **Konkursverfahren:** Nach Ablehnung des Antrags der **Kauffrau Eilli Moses geb. Müller**, Merzhausen (Ts.), Obergasse 8, Inhaberin der Firma **Albert Moses**, Merzhausen (Ts.), auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach §§ 17 Ziff. 6 und 7, 18 Ziff. 3 Vergl.O., ist die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt worden.

Die Verfügungsbeschränkungen laut Beschluß vom 29. 2. 1968 sind damit aufgehoben.

639 Usingen (Ts.), 21. 6. 1968

Amtsgericht

2409

1 N 7/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Arthur Lieblein, 6391 Merzhausen (Ts.), Weillstraße 69, nunmehr 638 Bad Homburg v.d.H., Obernhäuser Weg 4, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 300,— DM; seine Auslagen werden auf 141,20 DM festgesetzt.

639 Usingen (Ts.), 26. 6. 1968 **Amtsgericht**

2410**Beschluß**

62 N 51/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Waschbär, Wäscherei und chemische Reinigung H. J. Pfaender & Co. KG in Wiesbaden, Wellritzstraße/Ecke Hellmundstraße, und das Vermögen des Komplementärs Hans Joachim Pfaender in Wiesbaden, Bismarckring 8,

wird Termin zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen bestimmt auf den 31. Juli 1968 um 10 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 18. 6. 1968 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2411**Beschluß**

84 K 123/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Okrifel, Band 24, Blatt 595, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okrifel, Flur 6, Flurstück 275/58, Hof- und Gebäudefläche, Hattersheimer Straße 25, Größe 4,64 Ar,

am 17. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eva Elisabeth Steinbrech, geb. Ehrhardt, zu 1/2, sowie Andreas Steinbrech und Paula Katharina Nytz, vorw. Stephan, geb. Steinbrech, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2412**Beschluß**

84 K 113/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 47, Band 58, Blatt 2028, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 54, Flur J, Flurstück 83/58, Hof- und Gebäudefläche, An der Wolfswende 116, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 68, Flur J, Flurstück 83/62, ebenso, Größe 1,49 Ar,

lfd. Nr. 70, Flur J, Flurstück 83/63, ebenso, Größe 0,69 Ar,

lfd. Nr. 74, Flur J, Flurstück 83/64, ebenso, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 78, Flur J, Flurstück 83/59, ebenso, Größe 0,28 Ar,

am 10. September 1968 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Wolfgang René Hescher in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 54 auf 22 895,— DM

lfd. Nr. 68 auf 55 926,— DM

lfd. Nr. 70 auf 25 898,— DM

lfd. Nr. 74 auf 24 772,— DM

lfd. Nr. 78 auf 10 509,— DM

Sa. 140 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

2413

5 K 2/68: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 14, Blatt 447, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hosenfeld, Flur 31, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf, Haus Nr. 58, Größe 11,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hosenfeld, Flur 5, Flurstück 15, Grünland, bei der unteren Heckenmühle, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hosenfeld, Flur 22, Flurstück 10/6, Ackerland, An der Katzenbach, Größe 142,31 Ar,

sollen am 5. September 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Anna Bill, geb. Bachus, Hosenfeld;

b) deren Ehemann Willi Bill, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1 auf 62 000,— DM;

lfd. Nr. 4 auf 1361,— DM;

lfd. Nr. 7 auf 21 346,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 19. 6. 1968

Amtsgericht

2414

5 K 63/67: Das im Grundbuch von Fulda, Band 134, Blatt 5542, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 5, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 26, Größe 1,26 Ar,

soll am 17. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Walter Riess und Frau Käthe Riess, geb. Böhm, beide in Fulda, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 19. 6. 1968

Amtsgericht

2415

5 K 5/68: Das im Grundbuch von Fulda, Band 57, Blatt 2517, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 1319/91, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 1a, Größe 1,14 Ar,

soll am 26. September 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Technischer Angestellter Anton Köck, in Fulda;

2) Friseurmeister Gerhard Köck, in Neu-Isenburg, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 21. 6. 1968

Amtsgericht

2416**Beschluß**

K 48/67: Die im Grundbuch von Bieber, Band 50, Blatt 1200, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gem. Bieber, Flur 9, Flurst. 71, Lieg.-B. 889, Grünland, im Frondel, Größe 26,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gem. Bieber, Flur 35, Flurst. 6, Lieg.-B. 889, Ackerland, Hüttenacker, Größe 18,23 Ar.

sollen am Freitag, dem 23. August 1968, um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dieter Bonhard in Bieber

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grdst. lfd. Nr. 1 auf 1070,— DM und für Grdst. lfd. Nr. 2 auf 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 25. 6. 1968 **Amtsgericht**

2417 Beschluß

K 8/67: Die im Grundbuch von Somborn, Band 84, Blatt 1816, eingetragene Hälfte des Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gem. Somborn, Flur 24, Flurst. 91/55, Hof- und Gebäudefläche, Barbarossastraße 2, Größe 1,55 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1968, um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erhard Karl Kreis, Somborn.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 6. 1968 **Amtsgericht**

2418

3 K 7/68: Das im Grundbuch von Elz, Band 34, Blatt 1345, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Elz, Flur 33, Flurstück 60, Ackerland, Obstb., hinter der Dreisbach, Größe 13,52 Ar,

soll am 30. August 1968 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Mai, ledig, Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 6. 1968 **Amtsgericht**

2419

3 K 33/67: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 36, Blatt 1389, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Wilsenrother Straße 2, Größe 4,94 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 62, Hofraum, das., Größe 0,51 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 61, Hofraum, das., Größe 1,39 Ar,

sollen am 23. August 1968 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Strieder und Hannelore geb. Winter, Frickhofen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 14. 6. 1968 **Amtsgericht**

2420

K 3/67: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Kassel, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 370/17, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 24, Größe 2,14 Ar,

soll am Freitag, 6. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Töpfer und Frau Martha, geb. Alter, aus Kassel-Harleshausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 19. 6. 1968

Amtsgericht

2421

K 15/66: Das im Grundbuch von Hünhan, Band 9, Blatt 273, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Hünhan, Flur 3, Flurstück 68/1 — Lieg.-B. 132 —, Hof- und Gebäudefläche, Im Allhöfergraben, Größe 6,90 Ar,

soll am 19. September 1968 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ingeborg Fischer geb. Keller in Hünhan.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6218 Hünfeld, 21. 6. 1968 **Amtsgericht**

2422

51 K 27/63: Die im Grundbuch von Fasanenhof, Band 29, Blatt 938, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 20, Flurstück 227/23, Lieg.-B. 720, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 108, Größe 1,37 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wolfsanger, Flur 20, Flurstück 237/23, Lieg.-B. 720, Hof- und Gebäudefläche, Ihringshäuser Straße 108, Größe 5,31 Ar,

sollen am 10. Oktober 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106 (Amtsgerichtsgebäude), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schriftsetzer Walter Bierwirth, Kassel;

b) Angestellter Paul Bierwirth, Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 6. 1968 **Amtsgericht**

2423

51 K 43/68: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 35, Blatt 1049, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 14, Flurstück 59/41, Lieg.-B. 1126, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 2 a, Größe 7,04 Ar,

soll am 8. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Transportunternehmer Erich Hofer; b) dessen Ehefrau Golda Höfer, geb. Kolodkin, beide in Ihringshausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 6. 1968 **Amtsgericht**

2424

9 K 23/67: Das im Grundbuch von Glashütten (Taunus), Band 12, Blatt 424, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten, Größe 7,35 Ar,

soll am 23. Oktober 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Hedwig Daehler, geb. Berthold, in Babenhausen, Elisabethenstraße 6 (z. Z. unbekannten Aufenthaltes).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 6. 1968

Amtsgericht

2425**Beschluß**

K 13/67: Die im Grundbuch von Asel: a) Band 4, Blatt 122, b) Band 2, Blatt 53 A, eingetragenen Grundstücke.

a) Band 4, Blatt 122:

Ifd. Nr. 2, Asel, Flur 5, Flurstück 50/8, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus und Appartement); Neu-Asel, Größe 4,50 Ar; (Wert: 65 000,— DM);

Ifd. Nr. 3, Asel, Flur 5, Flurstück 50/9, Hof- und Gebäudefläche (Doppel-Appartement); Neu-Asel, Größe 2,19 Ar; (Wert: 20 000,— DM);

Ifd. Nr. 4, Asel, Flur 5, Flurstück 50/10, Hof- und Gebäudefläche (Doppel-Appartement); Neu-Asel, Größe 2,13 Ar; (Wert: 20 000,— DM);

Ifd. Nr. 5, Asel, Flur 5, Flurstück 50/11, Hof- und Gebäudefläche (Einzel-Appartement); Neu-Asel, Größe 2,49 Ar; (Wert: 10 000,— DM);

Ifd. Nr. 6, Asel, Flur 5, Flurstück 50/12, Privatweg, Neu-Asel, Größe 0,99 Ar; (Wert: 700,— DM);

b) Band 2, Blatt 53 A:

Ifd. Nr. 6, Asel, Flur 5, Flurstück 50/6, Hof- und Gebäudefläche (Wohnhaus, Garage), Neu-Asel, Größe 7,59 Ar; (Wert: 60 000,— DM),

sollen am 2. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Erwin Ehmer, in Essen (jetzt Asel).

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG hiermit festgesetzt auf insgesamt 175 700,— DM. Die festgesetzten Einzelwerte sind bei den einzelnen

Grundstücken in Klammern angegeben. Diese Werte beziehen sich auf die Gebäude, wie sie liegen und stehen. Die zur Fertigstellung noch erforderlichen Restarbeiten und die dafür erforderlichen Aufwendungen ergeben sich aus dem Wertgutachten des Architekten Kuhaupt, Korbach, vom 10. 4. 1968.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 4. 6. 1968 Amtsgericht

2426

Beschluß

7 K 12/67: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 22, Blatt 1501, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Lorsche Straße 15 und 17, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 8, Flurstück 65, Ackerland, im Berlich, Größe 27,74 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. August 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winkenbach, Elisabeth, geb. Winkenbach, in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1) für Hof- und Gebäudefläche 78 828,— DM, 2) für Ackerland 11 096,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 20. 6. 1968 Amtsgericht

2427

5 K 11/68: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 81, Blatt 4024, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 10, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche (noch nicht fertiggestellt), Odenwaldstraße, Größe 9,59 Ar,

soll am Freitag, dem 30. August 1968, um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Welz, Angestellte, in Neu-Isenburg.

Wert des Grundstücks: 56 470,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 27. 6. 1968 Amtsgericht

2428

7 K 71/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 252, Blatt 7428, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 7, Flurstück 103, LB 3131, Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße 76, Größe 5,23 Ar,

am Mittwoch, dem 28. 8. 1968, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (14. 12. 1967): Kaufmann Salomon Feldmann in Frankfurt/M., Goetheplatz 11.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 6. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2429

Beschluß

7 K 50/67: Das im Grundbuch von Obertshausen, Band 67, Blatt 2627, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Flurstück 1396/3, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend, Größe 4,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. September 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (3. 10. 1967): der Fliesenlegermeister Walter Fischer, in Obertshausen, Grenzstraße 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 19. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

2430

Beschluß

1 K 2/67: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Seelenberg, Band 7, Blatt 219, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Gemarkung Seelenberg, Flur 7, Flurstück 200/3, Lieg.-B. 325, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 43, Größe 1,67 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. 8. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks am 1. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Werkzeugmacher Wilhelm — genannt Willi — Rudolf und Elisabeth geb. Baja, beide in Seelenberg — zu je 1/2 Anteil —.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 25. 6. 1968 Amtsgericht

2431

Beschluß

61 K 49/65: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 78, Blatt 2075, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 64, Flurstück 6272/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 30,83 Ar,

soll am 17. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Okt. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Adolf Igstadt,

b) dessen Ehefrau Lina Igstadt, geb. Schnell, zu a) + b), in Wiesbaden-Dotzheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 18. 6. 1968 Amtsgericht

2432

Beschluß

61 K 96/67: Das im Grundbuch von Kastel, Band 91, Blatt 3237, eingetragene Grundstück, eine Reichshausstätte,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 309, Hof- und Gebäudefläche, Boelckestraße 265, Größe 10,92 Ar,

soll am 5. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Tüncher Jakob Bungert, zu 1/2;

2) a) Tüncher Jakob Bungert, b) Maschinenschlosser Georg Jakob Bungert, c) Helene Eberle, geb. Bungert, — alle in Mainz-Kastel, in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 6. 1968 Amtsgericht

2433

Beschluß

61 K 20/66: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 99, Blatt 2538, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 275/4, Hofraum, Steckengartenstraße 6, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 275/14, Hof- und Gebäudefläche, Steckengartenstraße 6, Größe 6,20 Ar,

sollen am 2. Oktober 1968 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Mix Emilie Bornheimer in Wiesbaden,

b) Horst Daut in Wiesbaden — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4760,— DM (lfd. Nr. 1) und 335 240,— DM (lfd. Nr. 2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 6. 1968 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2434

Bekanntmachung

der Änderung zu den Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt 29 „Forstbetriebe und Baumpflanzungen aller Art sowie Holzabfuhr“ der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt.

Die am 7. März 1968 durch die Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt beschlossene und am 19. Juni 1968 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigte Änderung der Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt 29 „Forstbetriebe und Baumpflanzungen aller Art sowie Holzabfuhr“ der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt wird hiermit gemäß § 708 Absatz 2 RVO bekannt gemacht.

61 Darmstadt, den 1. Juli 1968

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

Der Vorstand:

gez. Glaser

Vorstandsvorsitzender

*

Erster Nachtrag

zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft f. d. Reg.-Bezirk Darmstadt

I. Abschnitt 29 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 9 Satz 1 wird gestrichen.

2. § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Bei Fällarbeiten und beim Entasten muß ein Schutzhelm getragen werden.“

II. Dieser Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft f. d. Reg.-Bez. Darmstadt am 7. März 1968

61 Darmstadt, den 30. Mai 1968

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Dienstsiegel) gez. Hartmann
(Hartmann)

Genehmigung

Der vorstehende Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den

Reg.-Bezirk Darmstadt

wird genehmigt.

53 Bonn, den 19. Juni 1968

(Dienstsiegel)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Im Auftrag

gez. Dr. Schmatz

(Dr. Schmatz)

III b 2 — 3717.10 — (9) — 3715.1

*

Gemäß der Empfehlung des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Erlaß vom 18. Januar 1968 — III b 2 — 5244/67 — hat die Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt am 7. März 1968 folgender Durchführungsregel zu Abschnitt 29 § 9 Absatz 6 zugestimmt:

Durchführungsregel zu Abschnitt 29 § 9 Abs. 6:

„Die Anforderung nach § 9 Abs. 6 ist als erfüllt anzusehen, wenn eine Kopfbedeckung nach DIN 4840 (Ausgabe Dezember 1965) getragen wird. Das DIN-Blatt ist zu beziehen durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, und Köln.“

61 Darmstadt, den 1. Juli 1968

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

Der Vorstand:

gez. Glaser

Vorstandsvorsitzender

2435

Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1968

Gemäß § 13 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 13. Juli 1967 trifft der Wahlausschuß in seiner Sitzung am 15. Juli 1968, 9 Uhr, in den Räumen der Landesärztekammer Hessen, 6 Frankfurt am Main 90, Broßstraße 6, die zur Durchführung der Wahl vorgesehenen Feststellungen.

6 Frankfurt am Main, 10. 6. 1968

Der Wahlausschuß der Landesärztekammer Hessen
— Der Wahlleiter —

2436

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 769 487, lautend auf Wolfgang Duda, Oberursel (Ts.), Königsteiner Straße 29, das Sparkassenbuch Nr. 11 47294, lautend auf Adolf Breger, Berlin 12, Sybelstraße 54, das Sparkassenbuch Nr. 120421 lautend auf Dr. med. Margret Kraeger, Oberursel (Ts.), Weingärtenstraße 9, Sparkassenbuch Nr. 441 036 lautend auf Eheleute Kurt oder Gisela Schäfer geb. Deininger, Seuberg (Ts.), Hardtwaldallee 4, das Sparkassenbuch Nr. 580102 lautend auf Hedi Matthäus, Steinbach (Ts.), Bornhöhl Nr. 1.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 6. 1968

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Der Vorstand

2437

Aufforderung. Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

Karl Latta, Ob.-Ramstadt, Nr. 4022840, Nr. 4023128, Nr. 199736, Nr. 803764; Horst Berger, Darmstadt, Nr. 232431; Elke Ritsert, Darmstadt, Nr. 233 225; Eva-Marie Deinhardt, Jugenheim, Nr. 1401447; Dr. Walter Sbrzesny, Darmstadt, Nr. 4029630. Ferner haben Frä. G. Böhringer und Herr W. Delp die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2401834 — Sozialkasse CeGeDe Erzhäuser — beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 1. 7. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2438

Kraftloserklärung. Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. Juni 1968 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Erich Ackermann, Weiterstadt, Nr. 120 406; Anna Grünwald, Darmstadt, Nr. 138 408; Berta Resch, Althelm, Nr. 146 962; Erika Wolte, DA-Eberstadt, Nr. 197 487; Herbert Lutz, Darmstadt, Nr. 231 846; Anna Dietrich, Darmstadt, Nr. 339 962; Katharina Schupp, Griesheim, Nr. 735 145; Ilse Hahn, Nd.-Ramstadt, Nr. 1102 863; Michael Schenk, Wiesbaden, Nr. 2401 059.

61 Darmstadt, 1. 7. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2439

Aufforderungen: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend bezeichneten Sparkassenbücher beantragt.

Sparkassenbuch Nr. 31889, lautend auf Frau Käthe Göhr, geb. Geling, Hanau, Hammerstr. 6.

Sparkassenbuch Nr. 37902, lautend auf Frau Elly Klein, geb. Borchert, Hanau, Rathenaustr. 26.

Sparkassenbuch Nr. 59980, lautend auf Herrn Johannes Pfeiffer und Frau Irmgard, geb. Döhner, Killanstädten (Krs. Hanau), Eugen-Kaiser-Str. 4.

Sparkassenbuch Nr. 63965, lautend auf Herrn Karl Gebhart, Langendiebach Krs. Hanau, Landwehrstr. 20.

Sparkassenbuch Nr. 75917, lautend auf Frau Marta Ringeisen, geb. Buchmann, Bischofsheim (Krs. Hanau), Zimmerseestraße 28.

Die Inhaber vorstehender Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 25. 6. 1968

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

2440

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 1. Juli 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 222 — 378952, Frau Margarete Ruks, Kassel, Goethestraße 62, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 1. 7. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2441

Aufforderung: Otti Schaffner geb. Neubauer, 6078 Neu-Isenburg, Ulmenweg 11 für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 121-14994.

Der Inhaber des vorstehend aufgeführten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

607 Langen, 25. 6. 1968

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

2442

Kraftloserklärung: Der Vorstand der Kreissparkasse Schlüchtern hat am 21. 6. 1968 die verlorengegangenen Sparkassenbücher

Nr. 2 274 Rosa Börs, Salmünster

Nr. 8 826 Harald Rudolf Tronich, Salmünster

Nr. 30 210 Eduard Hau, Ulmbach

gemäß § 9 der Satzung in Verbindung mit § 14,4 Hessisches Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

649 Schlüchtern, 26. 6. 1968

KREISSPARKASSE SCHLÜCHTERN
Der Vorstand

2443

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 45813 bei der Hauptstelle, lautend auf Otto Symanzik, Werdorf, Grabenstr. 120

2. Sparkassenbuch Nr. 51445 bei der Hauptstelle, lautend auf Dr. Kurt Hinz, Oberbiele, Heuerberg

3. Sparkassenbuch Nr. 896 308 bei unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Heidi Reinhardt geb. Pfeifer, Nauborn, Eisenbachpfad 5

4. Sparkassenbuch Nr. 896 414 bei unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Ulrich Pfeifer, Nauborn, Eisenbachpfad 5

5. Sparkassenbuch Nr. 1377 bei unserer Hauptzweigstelle Nauborn Str., lautend auf Ehel. Rudolf Herbert u. Anna geb. Höfer, Wetzlar, Kolpingstr. 32

6. Sparkassenbuch Nr. 1456 bei unserer Hauptzweigstelle Naunheim, lautend auf Helene Bepler geb. Gläser, Naunheim, Weingartenstr. 11

7. Sparkassenbuch Nr. 22731 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Udo Böhm, Wetzlar, Philosophenweg 43

8. Sparkassenbuch Nr. 7685 unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ehel. Wilhelm Leib, Rodheim-Bieber NW, Hauptstr. 9

9. Sparkassenbuch Nr. 104 585 bei der Hauptstelle, lautend auf Hedwig Else Käte Meier geb. Lehmann, Plettenberg, Auf dem Loh 2

10. Sparkassenbuch Nr. 1435 unserer Hauptzweigstelle Naunheim, lautend auf Anna Retta geb. Altmann, Naunheim, Weingartenstr. 68

633 Wetzlar, 21. 6. 1968

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

2444

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 1. Juli 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 120 — 684659, Frau Erna Dittmann, Baunatal I, Birkenallee 42, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 1. 7. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2445

Alseld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 367,450 und km 365,500 der A 23, Fahrbahn Kirchheim-Eisenach, sowie zwischen km 364,200 und km 367,450 Fahrbahn Eisenach-Kirchheim und auf beiden Abfahrtschleifen im Autobahndreieck Kirchheim, Fahrtrichtung Kassel bzw. Bad Hersfeld im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 64 600 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen

ca. 30 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen

ca. 70 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen

ca. 52 000 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen

ca. 64 600 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen

ca. 650 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

ca. 400 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen

ca. 120 lfd. m Betonflachbordsteine F 15 liefern und versetzen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 5. 8. 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.)-Außenstelle Alseld — in 632 Alseld, bis spätestens 19. 7. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 367,450 und km 365,500 der A 23, Fahrbahn Kirchheim-Eisenach usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 8. 7. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alseld — in 632 Alseld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, den 30. 7. 1968, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. 8. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alseld, 27. 6. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alseld —

2446

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung von Frostschäden auf Kreisstraßen im Kreis Ziegenhain sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

Los I Kreisstraße Nr. 36 zwischen Florshain und Mengersberg

Los II Kreisstraße Nr. 40 zwischen B 3 und L 3342 (Heimbach)

Auszuführen sind:

Los I: Bodenauskofern 500 cbm; Frostschutzmaterial 3 700 t; bit. Unterbau 240 kg/qm 5 900 qm; Asphaltbinder 84 kg/qm 5 600 qm; Asphaltbeton 60 kg/qm 5 500 qm; Bauzeit 60 Werktage.

Los II: Boden auskofern 1 800 cbm; Frostschutzmaterial 2 400 t; bit. Unterbau 240 kg/qm 3 800 qm; Asphaltbinder 84 kg/qm 3 600 qm; Asphaltbeton 60 kg/qm 3 500 qm; Bauzeit: 35 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 7. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 24. 7. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 28. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2447

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 363,300 und km 361,900 der A 23, Fahrbahn Kirchheim-Eisenach, sowie zwischen km 362,000 und km 363,300 Fahrbahn Eisenach-Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 28 400 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühnen
ca. 30 t	Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
ca. 100 t	Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 27 000 qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
ca. 27 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
ca. 500 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
ca. 600 qm	Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 5. 8. 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld, bis spätestens 24. 7. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 363,300 und km 361,900 der A 23, Fahrbahn Kirchheim — Eisenach usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 8. 7. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, den 1. 8. 1968, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. **Zuschlags- und Bindefrist:** 30. 8. 1968

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 27. 6. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld —

2448

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraße 111 zwischen der Bundesstraße 45 und Wiebelsbach (km 28,297 bis km 29,053) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

4 000 cbm	Kofferaushub in einer Stärke von 60 cm
1 700 cbm	Frostschutzkies einbauen
5 000 qm	Mineralbeton 0/53, 22 cm dick einbauen
5 200 qm	Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton je 3,5 cm dick
800 lfd. m	Betontiefbordsteine 10/25 versetzen
1 200 lfd. m	Betonhochbordsteine 12/15/25 versetzen
1 200 lfd. m	Betonrinnenplatten 30/30/6 versetzen
2 000 qm	Gehwegplatten 30/30/4 cm verlegen

Bauzeit: 110 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 111, B 45 — Wiebelsbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. Juli 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 25. Juli 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 25. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2449

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 44 zwischen Gr. Gerau und Mörfelden (km 1.800 bis km 3.300) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

8 500 cbm	Boden lösen
5 600 cbm	Frostschutzkies
11 000 t	Mineralbeton
3 500 t	Binder
17 000 qm	Deckschicht
3 000 lfd. m	Betontiefbordsteine

Bauzeit: 80 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. Juli 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44 Gr. Gerau-Mörfelden“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. Juli in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 17. 7. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2450

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke und Ausbau der vorhandenen Verbreiterung als verbreiterte Standspur zwischen km 110,00 und km 113,6 — Ostseite — der BAB-Strecke A 15 Köln-Frankfurt (M) im Bereich der Autobahnmeisterei Idstein (Ts) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

30 000 qm	Betonfahrbahndecke aufbrechen und abfahren
22 000 cbm	Bodenmassen 2,26 ZTVE auskoffern und abfahren
20 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten einschl. Verlegen der Entwässerungsleitungen.
31 000 qm	Zementverfestigung, 10 cm dick, herstellen
2 700 qm	Betonleitstreifen 0,75 m breit herstellen
27 000 qm	Bituminöse Decke der Fahrbahn, 7,50 m breit herstellen (18,0 cm Asphalttragschicht; 8,5 cm Asphaltbinder; 3,5 cm Gußasphalt)
16 500 qm	Bitumin. Decke d. verbr. Standspur herstellen (8,5 cm Asphaltbinder; 3,5 cm Gußasphalt)

Bauzeit: ca. 75 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 26. August 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 15. Juli 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Erneuerung der Fahrbahndecke und verbreiterte Standspur zw. km 110,00 und km 113,60 — Ostseite —“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 19. Juli 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 6. August 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. **Zuschlags- und Bindefrist:** 3. Sept. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 26. 6. 1968

Autobahnamt Frankfurt/Main, Münchener Straße 4—6

2451

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden auf

- a) der K 786 in der Ortslage Delkenheim von km 0,735 — 0,980
- b) der K 802 zwischen Sulzbach und Bad Soden km 1,000 — 1,200
- c) der K 822 in der Ortslage Kriftel von km 0,425 — 0,553 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 1 200 cbm Fahrbahnaufbruch; 750 cbm Frostschutzkies; 1 500 qm Mineral-Beton; 800 qm bit. Tragschicht mit 350 kg/qm; 2 800 qm Asphaltbinder 0/18 mit 100 kg/qm; 3 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mit 75 kg/qm.

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. Juli 1968 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 7,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden auf der K 786, K 802, K 822.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. Juli 1968 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 50.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 19. 7. 1968 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 27. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2452

Hanau: Die Arbeiten für die Herstellung eines Teppichbelages auf der Landesstraße Nr. 3193 von km 0,056 bis km 4,547 und der Landesstraße Nr. 3009 von km 4,854 bis km 5,807 zwischen Ravelzhausen und Hüttengesäß Kreis Hanau einschl. Ausbau in der Ortsdurchfahrt Hüttengesäß, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

3 500 cbm	Erdaushub DIN 18,300/2,24 — 2,26
5 000 qm	Pflasteraufbruch
8,5 t	Hafikleber
2 600 t	Frostschuttsplitt 0/35 mm
2 500 t	Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
2 000 t	Bindemittelmineralgemisch 0/25 mm
3 200 t	Asphaltbinder 0/18 mm — 70 kg/qm
32 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
1 750 lfd. m	Betonpflasterrinne zzeilig 16/16/14
2 500 lfd. m	Gräben regulieren
8 500 qm	Bankette regulieren
18 000 qm	Bankette, Gräben, Böschungen mähen
2 300 t	Steinerde 0/25

sowie verschiedene Nebearbeiten

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM ab Donnerstag den 11. Juli 1968 beim Hess. Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau (Main), Hainstr. 32 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 23. Juli 1968, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

645 Hanau, 28. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2453

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Bauleistungen für den Ausbau folgender Straßen zu vergeben:

- Hainstraße zw. Kinzigstraße und Cornicellusstraße (225 m)
- Lamboystraße zw. Feuerbachstr. und Haus Nr. 65 (600 m)
- Burgallee Los I: zw. Karlsbader Str. und Hopfenstr. (390 m)
Los II zw. Hopfenstr. und Frankfurter Landstraße (540 m)

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

- Bodenbewegung 1 250 cbm; Fahrbahnbelag einschl. Unterbau 2 500 qm; Geh- und Radwegbelag 1 075 qm; Naturrandsteine 445 m;
- Bodenbewegung 4 600 cbm; Fahrbahnbelag einschl. Unterbau 9 400 qm; Geh- und Radwegbelag 4 800 qm; Naturrandsteine 1 280 m;
- Los I: Bodenbewegung 2 250 cbm; Fahrbahnbelag einschl. Unterbau 4 185 qm; Geh- und Radwegbelag 3 265 qm; Naturrandsteine 700 m;
- Los II: Bodenbewegung 2 250 cbm; Fahrbahnbelag einschl. Unterbau 4 185 qm; Geh- und Radwegbelag 3 265 qm; Naturrandsteine 1 000 m.

Bauzeit: je 80 Arbeitstage

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307 anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM je Baumaßnahme portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Staatskasse Hanau, Marktplatz 14—18, Rathaus, oder auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 51 04 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000—2300 einzuzahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Angebotsunterlagen für einzelne Baumaßnahmen anzufordern.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, 18. Juli 1968, um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 336 der Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 14—18, III. Stock, statt.

Jede Baumaßnahme ist in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbauabteilung — Rathaus, Marktplatz 14—18, eingesehen werden.

645 Hanau (Main), 2. 7. 1968

Der Magistrat der Stadt Hanau Tiefbauamt/Straßenbauabteilung

2454

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau im Zuge der B 417 zwischen Siedlung Platte und Ortsbering Neuhoof von km 11,2 bis km 11,550, sowie Ausbau der Kreuzung B 417/275 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

300 cbm Mutterboden abtragen; 2 000 cbm Erdbewegung; 2 100 cbm Frostschuttschicht; 3 000 qm Schotterunterbau; 12 000 qm Asphaltbinderschicht; 12 000 qm Asphaltfeinbetonschicht.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Zwischenausbau B 417 Platte—Neuhoof einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung) Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 7. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00—17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 30. 7. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

62 Wiesbaden, 21. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2455

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau der Teilortsdurchfahrt Schlangenbad (Los 1) und von Schlangenbad nach Wambach (Los 2) im Zuge der B 260 von km 8,200 bis km 8,820 (Los 1) und von km 9,650 bis km 10,370 (Los 2) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 5 500 cbm Erdbewegung; 1 300 cbm Frostschuttschicht; 3 800 qm Schotterunterbau; 12 600 qm Asphaltbinder-schicht; 12 000 qm Asphaltfeinbetonschicht.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Zwischenausbau B 260 Schlangenbad—Wambach“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung) Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 — 16.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 1. 8. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

2456

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraße 200 in der Ortsdurchfahrt Klein-Auheim (km 0,00 bis km 0,680) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

800 qm	Pflaster aufnehmen
200 cbm	Kiessand
600 t	Binder
4 000 qm	Asphaltfeinbeton
1 400 lfd. m	Rinnenplatten in Beton
1 300 qm	Gehwegplattenbelag und Verschiedenes

Bauzeit: 50 Werktage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 200 OD Klein-Auheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 7. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 26. 7. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 1. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Krankenhausmöbel
Möbel
Komplette Einrichtungen

Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Oberbetten und Einziehddecken
Textilien aller Art

TEIPEL
GIessen

seit 1882 · Marktplatz 2 · Tel. 7 49 85/6

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche
Gardinen und Bodenbeläge
Wolldecken

Elektro Radio
Fernsehen
Beleuchtungskörper

2457

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau der Talbrücke (Bauwerk 2) im Zuge der B 455, Ortsumgehung Naurod (Ts.) bei Bau-km 1,1/34 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind etwa:

- 300 lfd. m Stahlbetonpfähle
- 1 500 cbm Baugrubenaushub
- 205 cbm Stahlbeton für Fundamente B 225
- 110 cbm Stahlbeton für Stützen B 450
- 210 cbm Stahlbeton für Widerlager und Flügelmauer
- 580 cbm Spannbeton B 450
- 20 t Stahl I
- 30 t Stahl II
- 18 t Spannstahl
- 900 qm Mastix-Isolierung
- 700 qm Gußasphalt-Unterschicht 3,5 cm stark
- 140 lfd. m Stabgeländer aus Leichtmetallprofil

Bauzeit: 150 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenersstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Neubau der Talbrücke Bauwerk 2 (B 455), Ortsumgehung Naurod einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen sind vom 10. bis 15. Juli 68 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab 16. Juli 68 in der Zeit von 8—12 und 14—17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. August 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkstage.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Tanküberprüfung
H. Osterhagen Tankreinigung
Kunststoffauskleidung
Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigergerät
FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

INGENIEURBÜRO
BATSCHAUER u. SOMMER
BAUINGENIEURE BDB

6200 WIESBADEN
Schwolbacher Straße 59 · Telefon 30 06 17

Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

2458

Bei der

**HESSISCHEN BRANDVERSICHERUNGS-
KAMMER DARMSTADT**

ist die Stelle eines

Regierungsinspektors

(BesGr. A 9 HBesG)

zu besetzen. Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst (II. Verwaltungsprüfung) erforderlich.

Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften erbeten an die

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipps-Anlage 42—46.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

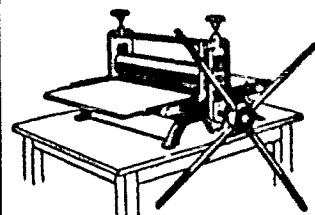
Stoffe - Gardinen -
Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

LEITERN
von
KLASEN
für Ihre
SICHERHEIT

FRANZ KLASEN
FRANKFURT/M. MAINZER LANDSTRASSE 120 · RUF 233014



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Linol- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

6112 Groß-Zimmern, Rittersstr. 46 II
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5/4% = 0,56 DM MWST.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Presshaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.

Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.